Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht (9. Ausschuß)

über den Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)
- Drucksache 1993 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kleindinst*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

- 1. den Gesetzentwurf Drucksache 1993 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- 2. folgende Entschließungen zu fassen:
 - a) Die Bundesregierung möge sicherstellen, daß bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost die Stellenpläne den tatsächlich vorhandenen Dienstposten möglichst angeglichen werden.
 - b) Der Deutsche Bundestag hat die Eingruppierung des mittleren technischen Dienstes in der Erwartung beschlossen, daß den Besonderheiten dieses Dienstes in den Stellenplänen durch eine wesentliche Vermehrung der Beförderungsstellen Rechnung getragen wird, daß insbesondere die Stellen der ersten Beförderungsgruppe mindestens doppelt so hoch angesetzt werden wie die der Eingangsgruppe und daß die übrigen Stellen etwa im Verhältnis von drei zu zwei auf die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 aufgeteilt werden.;
- 3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Juni 1957

Der Ausschuß für Beamtenrecht
Dr. Kleindinst
Vorsitzender und Berichterstatter

^{*)} folgt unter zu Drucksache 3638

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Übersicht

	Kapitel I		22	
Die Dienstbezi	üge der Beamten, Richter und Soldaten	1	bis	40 b
Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften	1	bis	4
Abschnitt II:	Die Dienstbezüge der Beamten		bis	
1. Titel:	Das Grundgehalt	5	bis	9
2. Titel:	Der Ortszuschlag	10	bis	15
3. Titel:	Der Kinderzuschlag	16	bis	18
4. Titel:	Zulagen	19,	20	
5. Titel:	Anrechnung von Sachbezügen	21		
6. Titel:	Sondervorschriften für Auslandsbeamte	22	bis	22 e
7. Titel:	Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz	24		
Abschnitt III:	Die Dienstbezüge der Richter	25		
Abschnitt IV:	Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit	26	bis	32
Abschnitt V:	Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	33	bis	35 a
Abschnitt VI:	Übergangsvorschriften	36	bis	39 a
Abschnitt VII:	Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes	40	bis	40Ъ
	Kapitel II			
Anpassung der	r Versorgungsbezüge	41		
	Kapitel III			
Rahmenvorsch	nriften	42	bis	53
	Kapitel IV			
Schlußvorschriften			a bi	s 60

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)
- Drucksache 1993 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

- a) Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
- b) Richter des Bundes,
- c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in den Streitkräften des Bundes.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

\$ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

- 1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
- 2. Richter des Bundes,
- 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4 Zahlung der Dienstbezüge

- (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Andert sich im Laufe eines Monats die Zahlstelle oder die Höhe der Dienstbezüge, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge gezahlt. Für den 31. eines Monats wird nichts gezahlt; in Schaltjahren werden für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel der Dienstbezüge gezahlt.
- (3) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

- (1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.
- (2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminster der Finanzen nach Anhörung der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 22 Abs. 1) nach Anhörung des Auswärtigen Amtes.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4 Zahlung der Dienstbezüge

- (1) unverändert
- (2) entfällt

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, daß die Dienstbezüge für Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Streitkräfte im voraus für kürzere Zeitabschnitte, mindestens jedoch für zehn Tage, gezahlt werden.

ABSCHNITT II

Die Dienst- und Sachbezüge der Beamten

1. TITEL

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt wird nach den anliegenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) Anlagen I und II gewährt. Dabei ist für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.
- (2) Das Grundgehalt wird, soweit in der Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die vorgesehene Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Zeitpunkt, von dem für das Verbleiben im Anfangsgehalt und das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Die Dienstalterszulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte in die neue Dienstaltersstufe eintritt.
- (3) Die Beamten des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes werden in die Dienstaltersstufen nach dem Ermessen des Bundespräsidenten oder des Bundeskanzlers eingewiesen.
- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beam-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

ABSCHNITT II

Die Dienstbezüge der Beamten

1. TITEL

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) Anlage I gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.
- (2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
 - (3) entfällt
 - (4) unverändert

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

tenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

\$ 6

Das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe

- (1) Das Besoldungsdienstalter des Beamten beginnt
- a) in den Eingangsgruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes am Tage nach der Vollendung des einundzwangzigsten Lebensjahres,
- b) in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes am Tage nach der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres.
- (2) Hat der Beamte in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, schon überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.
- (3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
- a) Zeiten, um die die Mindestzeit, die für die vorgeschriebene Ausbildung notwendig ist, im höheren Dienst vier Jahre und im gehobenen Dienst zwei Jahre übersteigt;
- b) die Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Beschäftigung, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, wenn nicht schon bei Anwendung des Absatzes 2 ein größerer Zeitraum als diese Mindestzeit für das Besoldungsdienstalter zu berücksichtigen bleibt;

\$ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt
- 1. in allen Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes (A 1 bis A 4) und in den ersten beiden Besoldungsgruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes (A 5 und A 6, A 9 und A 10) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- 2. in den ersten beiden Besoldungsgruppen des höheren Dienstes (A 13 und A 14) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.
- (3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
- 1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
- 2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;

- c) Zeiten einer Verwendung als Arbeiter oder Angestellter im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, wenn diese Verwendung in dem regelmäßigen Werdegang der Laufbahn zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat;
- d) Zeiten eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft oder eines kriegsbedingten Notdienstes, soweit sie die Ernennung des Beamten über das nach Absatz 1 maßgebende Lebensalter hinaus verzögert haben. Die Ernennung gilt nur dann als verzögert, wenn der auf den Eintritt in den Beamtenberuf ausgerichtete Ausbildungsgang unterbrochen oder gehemmt war. Hat eine Verwendung als Arbeiter oder Angestellter im regelmäßigen Werdegang zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt (Buchstabe c), so tritt an die Stelle der Ernennung die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter;
- e) Zeiten einer Kriegsgefangenschaft nach dem 30. September 1948, soweit sie nicht schon nach Buchstabe d abzusetzen sind.

siehe § 7 Abs. 1

siehe § 7 Abs. 2

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 6 b nichts anderes bestimmt;
- 4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

siehe Nr. 4

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

- (4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (5) In den anderen Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3, 6 oder 8 für die ersten beiden Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.
- (6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

siehe § 7 Abs. 4

(4) Hat der Beamte in dem Zeitpunkt, in dem nach § 3 sein Anspruch auf Dienstbezüge beginnt, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den ersten beiden Besoldungsgruppen seiner Laufbahngruppe angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.
- (8) Ein Fachschuloberlehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.
- (9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 6 a

Offentlich-rechtliche Dienstherren

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich
- 1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren:
- 2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.
- (3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit
- im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,

- 2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
- 3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und des Innern.

§ 6 b

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

- (1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.
 - (2) Nicht berücksichtigt werden
- 1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- 2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
- 3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
- 4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- 5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen,

۲ *ر*

Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

- (1) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den Grundgehaltssatz, der ebenso hoch oder - wenn ein gleicher Satz in der neuen Gruppe nicht vorgesehen ist nächsthöher ist als das letzte um die Dienstalterszulage der verlassenen Gruppe vermehrte Grundgehalt. Diesen Satz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit aufgestiegen und hätte er beim Übertritt aus dem dann erreichten Grundgehaltssatz nach Satz 1 in der neuen Besoldungsgruppe einen höheren Grundgehaltssatz erhalten, so steigt er gleichzeitig auch in der neuen Besoldungsgruppe in den höheren Grundgehaltssatz auf. Der Beginn des Besoldungsdienstalters für die neue Gruppe wird entsprechend festgesetzt. Beim Aufstieg innerhalb der Besoldungsgruppen A1 bis A 3 sowie beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A5 in die Besoldungsgruppe A 6, aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 und aus der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 bleibt das Besoldungsdienstalter unverändert. Beim Übertritt aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A5 oder A6 wird das Besoldungsdienstalter höchstens um sechs Jahre gekürzt.
- (2) Ist der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt mit einem Wechsel der Laufbahngruppe verbunden, so wird, wenn das für den Beamten günstiger ist, der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe der höheren Laufbahngruppe nach § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt.
- (3) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt, der der Beamte schon angehört hat, erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter für diese Gruppe. Hat der Beamte der niedrigeren Gruppe nicht angehört, so wird sein Besoldungsdienstalter nach den §§ 6 und 7 für diese Gruppe so festgesetzt, wie wenn er in die niedrigere Gruppe zu dem gleichen Zeitpunkt wie in seine bisherige Besoldungsgruppe eingetreten wäre. Daneben erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 7 entfällt hier

siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 5

siehe § 6 Abs. 6 und Abs. 8

siehe § 6 Abs. 1 und Abs. 5, § 8 a Abs. 1

Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm hiernach jeweils zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er im Zeitpunkt des Übertritts in der verlassenen Gruppe bezogen hat, insgesamt jedoch nicht mehr als das Endgrundgehalt der neuen Gruppe.

(4) Wird der Beamte in einer Besoldungsgruppe angestellt, die nicht die Eingangsgruppe seiner Laufbahn ist, so ist sein Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er in der Eingangsgruppe angestellt und an demselben Tage in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

§ 8

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Die Bundesminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Personen, die un-ter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundge-setzes fallen, sowie beim Übertritt aus dem Dienste eines anderen Dienstherrn in den des Bundes und für ähnliche Fälle ausgehend von der Einstellung bei dem früheren Dienstherrn nach den Grundsätzen der 🐧 6 und 7 zu regeln. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter ist bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten um die Zeit des Ruhestandes zu kürzen. Es ist bei der Wiederanstellung von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, um die Hälfte der Zeiten zu kürzen, in denen diese Personen nach dem 31. August 1953 nicht im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig waren und sich auch nicht in Kriegsgefangenschaft befunden haben. Hierdurch dürfen die Beamten jedoch kein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als vergleichbare Bundesbeamte. Für die Wahrung des Besitzstandes entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 ist der Grundgehaltssatz zu berücksichtigen, der bei der Wiederanstellung oder dem Übertritt für die Bemessung des Ruhegehalts, des Übergangsgehalts oder der Dienstbezüge bei dem bisherigen Dienstherrn maßgebend war.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

siehe § 6 Abs. 7

8 2

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Bundesdienst übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

siehe auch § 6 Abs. 3 Nr. 3, § 38 a

zu Satz 5: siehe § 8 a Abs. 2

Entwurf Bes

- (2) Wird ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit der Streitkräfte, der einen Zulassungsschein erhalten hat, in das Beamtenverhältnis übernommen, so erhält er, falls er in der gleichen oder in einer niedrigeren Besol-dungsgruppe eingestellt wird, das Besoldungsdienstalter, das er als Soldat in dieser Gruppe gehabt hatte. Hat er der neuen Besoldungsgruppe nicht angehört, so wird sein Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn er im Zeitpunkt seiner Einstellung als Beamter aus der für ihn als Soldat maßge-benden Eingangsbesoldungsgruppe in die neue Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Wird er in einer höheren Besoldungsgruppe eingestellt, so gilt § 7 Abs. 1 und 2. Der Be-amte darf jedoch kein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als vergleichbare Beamte der aufnehmenden Verwaltung. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus einem Grunde verzögert hat, den der Beamte zu vertreten hat. Satz 4 gilt entspre-chend für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, wenn sie in eine andere Beamtenlaufbahn der Bundesverwaltung übertreten.
- (3) Das nach § 6 errechnete Besoldungsdienstalter eines Beamten, der im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war und der infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat, wird um sechs Jahre, jedoch nicht über das nach § 6 Abs. 1 maßgebende Lebensalter hinaus verbessert.
- (4) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, in der Besoldungsgruppe wieder angestellt, aus der er ausgeschieden ist, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter wieder, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor seinem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Wird er in einer anderen Besoldungsgruppe wieder angestellt, so ist das Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn er in der früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt und an demselben Tag in die Anstellungsgruppe übergetreten wäre.
- (5) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein

Beschlüsse des 9. Ausschusses

· (2) entfällt hier

siehe § 6 Abs. 3 Nr. 3

(3) entfällt

- (4) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.
- (5) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste

dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(6) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.

siehe § 7 Abs. 3 Satz 3

siehe § 8 Abs. 1 Satz 5

§ 9

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

2. TITEL

Der Wohnungszuschlag

§ 10

Grundlage des Wohnungszuschlags

(1) Der Wohnungszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Seine

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

- (6) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.
- (7) Für die Bemessung der in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 a

Wahrung des Besitzstandes

- (1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
- (2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

89

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. TITEL

Der Ortszuschlag

§ 10

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe

Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der auf die Familienverhältnisse des Beamten abgestellten Stufe.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungszuschlag.

§ 11

Ortsklasseneinteilung

- (1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung
- a) die Ortsklasse eines Ortes an die Ortsklasse seines höher eingestuften Nachbarortes (§ 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 Reichsgesetzbl. I S. 1067 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 Reichsgesetzbl. I S. 189 —) anzunähern oder anzugleichen,
- b) unter Zugrundelegung der Durchschnittsraummieten und der Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten neu entstandene Orte einer Ortsklasse zuzuteilen.

siehe § 36 Abs. 1

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Anlagen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer anderen Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Ge-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

\$ 11

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummieten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Eeispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.
- (3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Ge-

meinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 12

Dienstlicher Wohnsitz

- (1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle, der der Beamte angehört, ihren Sitz hat.
- (2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde
- a) einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit bildet, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- b) auf Antrag einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn sie ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben,
- c) Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- d) einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten, deren Dienststelle einem häufigen Ortswechsel unterworfen ist, den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

- (3) Können versetzte Beamte und Beamte, deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Hausstand nicht am Versetzungs- oder Dienstleistungsort einrichten, so gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter. Bei neueingestellten Beamten gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.
- (4) Vermindert sich der Wohnungszuschlag eines Beamten durch die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort mit niedrigerer Ortsklasse, so wird hierdurch kein Entschädigungsanspruch begründet.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

meinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 12

Dienstlicher Wohnsitz

- (1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.
- (2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde
- einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- 3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Für neueingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

(4) entfällt

§ 13

Stufen des Wohnungszuschlags

- (1) Der Stufe 1 werden, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten zugeteilt.
- (2) Der Stufe 2 werden zugeteilt, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,
- a) verheiratete Beamte,
- b) verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- c) ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
- d) ledige Beamte, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder -eltern oder ihren unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren,
- e) ledige Geistliche,
- f) ledige schwerbeschädigte und blinde Beamte, die infolge ihres körperlichen Zustandes jemand ständig in ihren Hausstand aufnehmen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen.
- (3) Die Zuteilung zu der Stufe 3 und den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist. Uneheliche Kinder eines Beamten werden nur berücksichtigt, wenn sie in seinen Hausstand aufgenommen worden sind.
- (4) Als in den Hausstand aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch der Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

§ 14

Mehrere Wohnungszuschläge für dieselbe Familie

(1) Ist der Ehegatte des Beamten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

- (1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.
- (2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,
- 1. verheiratete Beamte.
- 2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- 3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
- 4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 14

Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und steht ihm auf Grund von Vorschriften, die der Regelung dieses Gesetzes entsprechen, Wohnungszuschlag zu, so erhält der Beamte, wenn Kinderzuschlag nicht zu gewähren ist, den Wohnungszuschlag der Stufe 1. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält der Beamte den nach der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Kinder bemessenen Wohnungszuschlag, wenn er der höheren Tarifklasse angehört oder - bei gleicher Tarifklasse - älter ist oder wenn sein Ehegatte Versorgungsberechtigter ist; andernfalls erhält er den Wohnungszuschlag der Stufe 1. Ist die Ehe geschieden, aufgeho-ben oder für nichtig erklärt, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der Ehegatte, dem nicht der nach der Gesamtzahl der Kinder bemessene Wohnungszuschlag zusteht, den Wohnungszuschlag der Stufe 2 erhält.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Beamten Angestellter eines gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebes ist, der auf Grund von Vorschriften, die der Regelung dieses Gesetzes entsprechen, Wohnungszuschlag gewährt.

Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage II für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, so gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit
- 1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister der Finanzen.

§ 15

Anderung des Ortszuschlages

(1) Andert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

§ 15

Anderung des Wohnungszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Wohnungszuschlag der neuen Tarifklasse von dem Tage an gezahlt, von dem an das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zu gewähren ist.

- (2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Wohnungszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.
- (3) Der Wohnungszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Wohnungszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Wohnungszuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf den Wegfall des Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 1 Satz 2) folgt.
- (4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 14 für die Höhe des Wohnungszuschlags, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

3. TITEL

Der Kinderzuschlag

§ 16

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seinen Hausstand aufgenommen hat,
- e) Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seinen Hausstand aufgenommen hat und nicht andere Personen zur Leistung des Unterhalts gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind,
- f) uneheliche Kinder einer Beamtin,
- g) uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seinen Hausstand

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.
- (3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 18 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.
- (4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 14 für die Höhe des Ortszuschlages, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

3. TITEL

Der Kinderzuschlag

§ 16

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- 1. eheliche Kinder,
- 2. für ehelich erklärte Kinder,
- 3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
- 4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
- 5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
- 6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
- 7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufge-

aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des ihm zustehenden Kinderzuschlags aufbringt.

Als in den Hausstand aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch der Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

siehe § 17 Abs. 2 Buchstaben b und d

- (2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung ist.
- (3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat.
- (4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (5) Für verheiratete Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß ihr Ehegatte sie nicht unterhalten kann.
- (6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

- (2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt
- (3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.
- (4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.
 - (6) unverändert

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Stände nach § 16 oder nach entsprechenden Vorschriften für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts neben dem Beamten auch anderen Personen Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:
- a) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat.
- b) Hätten Adoptiveltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Adoptiveltern gewährt. Buchstabe a Satz 2 bleibt unberührt.
- c) Hätten Stief-, Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Stief-, Pflege- oder Großeltern gewährt.
- d) Hätte der Vater eines für ehelich erklärten Kindes neben der Mutter für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater gewährt.
- e) Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat, diesem allein, andernfalls jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) unverändert
- (2) Stände nach § 16 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 14 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:
- 1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegeund Großeltern.

siehe § 16 Abs. 1 Satz 3

- 2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
- 3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

siehe § 16 Abs. 1 Satz 3

4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn neben dem Beamten einem Angestellten oder Arbeiter eines gemein- oder gemischtwirtschaftlichen Betriebes ein entsprechender Anspruch auf Kinderzuschlag zustände.

§ 18

Zahlung des Kinderzuschlags

- (1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für seine Gewährung maßgebende Ereignis fällt, frühestens aber von dem Tage an, von dem an Dienstbezüge zu gewähren sind. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.
- (2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats ab berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.
- (3) Ist für Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird, ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. TITEL

Zulagen

§ 19

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den hierüber in der Besoldungsordnung getroffenen Vorschriften gewährt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

siehe Absatz 2 und § 14 Absatz 2

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

§ 18

Zahlung des Kinderzuschlages

- (1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.
- (2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.
- (3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. TITEL

Zulagen

§ 19

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

- (2) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
- (3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in dem mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeitsbereich verwendet wird.
- (4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung ruhegehaltfähig sind, zählen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles noch gewährt wurden.

§ 20

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den § 7 Abs. 3 und § 19 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan die Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

5. TITEL

Anrechnung von Sachbezügen

§ 21

- (1) Die mit einem Amt verbundenen Sachbezüge, besonders Dienstwohnung, Dienstkleidung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Verwaltungsvorschriften er-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(1 a) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(2) unveränder t

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur so lange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

(4) entfällt

\$ 20

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 8 a und 19 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. TITEL

Anrechnung von Sachbezügen

§ 21

- (1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im

läßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

6. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 22

Beamte des

diplomatischen und konsularischen Dienstes

Die Beamten des diplomatischen und konsularischen Dienstes im Ausland erhalten neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) eine Auslandszulage, einen Verheiratetenzuschlag, Kinderzuschlag und einen Mietzuschuß nach Grundsätzen, die alljährlich in dem Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes festgelegt werden. In diesen Grundsätzen wird auch bestimmt, inwieweit Unterschiede in der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen sind.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern.

6. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

\$ 22

Zusammensetzung der Dienstbezüge

- (1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) die folgenden Auslandsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 22 a), Haushaltszuschlag (§ 22 b), Kinderzuschlag (§ 22 c) und Mietzuschuß (§ 22 d).
- (2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

§ 22 a

Auslandszulage

- (1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen teilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach Anhörung des Auswärtigen Amtes die Dienstorte den Zonen zu. Dabei sind die besonderen Belastungen in der Lebensführung an den Dienstorten zu berücksichtigen.

§ 22 b

Haushaltszuschlag

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit

seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

§ 22 c

Kinderzuschlag

- (1) Der Kinderzuschlag wird nach den §§ 16 Abs. 1 bis 5, 17 und 18 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe.
- (2) Für Kinder, die sich außerhalb des Landes des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten aufhalten, beträgt der Kinderzuschlag einheitlich hundertfünfzig Deutsche Mark. Zu diesem Kinderzuschlag wird kein Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) gewährt.

§ 22 d

Mietzuschuß

Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge (ausschließlich Kinderzuschlag) und einer auf Grund des Haushaltsplans gewährten Aufwandsentschädigung übersteigt. Er beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Mehrbetrages.

§ 22 e

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

§ 23

Auslandsbeamte anderer Dienstzweige

- (1) Die Beamten, die ohne zum Personal des diplomatischen und konsularischen Dienstes zu gehören ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 9) und dem Wohnungszuschlag (§§ 10 bis 15) eine Auslandszulage, Kinderzuschlag und, soweit das auf Grund der Mietraumlage im Ausland erforderlich ist, einen Mietzuschuß.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Orte im Ausland nach ihrer Einwohnerzahl den Ortsklassen des Ortsklassenverzeichnisses zuzuteilen, die Auslandszulage nach der Stellung der Beamten, den Kinderzuschlag unter Berücksichtigung der Erziehungskosten im Ausland und den Mietzuschuß unter Berücksichtigung der Mietraumlage der Höhe nach festzusetzen. Er kann dabei auch Unterschiede in der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge ausgleichen.

7. TITEL

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch soweit sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV entsprechend. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für den Bundesgrenzschutz eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Regelung zu treffen und die zur Durchführung des § 32 notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

ABSCHNITT III

Die Dienst- und Sachbezüge der Richter

§ 25

Für die Dienst- und Sachbezüge der Richter sind die für Beamte geltenden Vorschriften des Abschnitts II anzuwenden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 23

entfällt hier siehe §§ 22 bis 22 e

7. TITEL

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 27 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 32 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

ABSCHNITT III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 25

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 26

Für die Dienst- und Sachbezüge der Soldaten gilt Abschnitt II, wenn sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 27

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Der Anspruch des Soldaten auf Dienstbezüge beginnt frühestens mit dem Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Wehrdienstes.

§ 28

Das Besoldungsdienstalter

- (1) Das Besoldungsdienstalter des Soldaten beginnt in der Eingangsgruppe der Mannschaften und Unteroffiziere (A 1 a) und in der Eingangsgruppe der Offiziere (A 9) am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.
- (2) Hat der Soldat in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge seiner Eingangsgruppe zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr bereits überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.
- (3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden bei Offizieren Zeiten abgesetzt, um welche die Mindestausbildungszeit, die für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschrieben ist, zwei Jahre übersteigt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 26

Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 27

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

§ 28

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt
- 1. für Mannschaften und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6,
- 2. für Offiziere in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem der Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Hat der Soldat das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.
- (3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
- 1. bei Offizieren die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (militärische Ausbildung, Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit), soweit sie ein Jahr übersteigt;

- 2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet
 (§ 6 a) und eines nichtberufsmäßigen
 Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, bei
 Offizieren jedoch nur, soweit die Tätigkeit
 oder der nichtberufsmäßige Reichsarbeitsoder Wehrdienst mindestens der Tätigkeit
 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9
 gleichzubewerten ist;
- 3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 3 abgesetzt werden. § 6 b Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (5) Für einen Soldaten der Unteroffizierslaufbahn wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.
- (6) Ist ein Soldat der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 9 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber seinem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.
- (7) Das für Offiziere nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 11, A 13 und A 14 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um acht Jahre hinausgeschoben.
- (8) Wird ein Unteroffizier in einer der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 5 angestellt und in die Anstellungsgruppe

(4) Hat der Soldat in dem Zeitpunkt, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29

Besoldungsdienstalter beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Das nach § 28 für die jeweilige Eingangsgruppe errechnete Besoldungsdienstalter wird

in der Besoldungsgruppe A 7 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 11 um fünf Jahre, in der Besoldungsgruppe A 13 um zwei Jahre, in der Besoldungsgruppe A 14 um zwei Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um achtzehn

gekürzt. Im übrigen bleibt es unverändert.

(2) Bei der Beförderung eines Berufsunteroffiziers oder eines Unteroffiziers auf Zeit zum Offizier ist sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 nach § 28 Abs. 1 und 2 festzusetzen.

\$ 30

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

- (1) Wird ein im Ruhestand befindlicher Soldat wiederverwendet, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter, gekürzt um die Zeit des Ruhestandes.
- (2) Wird ein Soldat in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt, so erhält er sein früheres Besoldungsdienstalter für die entsprechende Besoldungsgruppe.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

befördert worden wäre. Wird ein Offizier in einer der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

- (9) Das Besoldungsdienstalter der Offiziere einer Laufbahn, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 7 wie das der Beamten des höheren Dienstes nach § 6 festgesetzt.
- (10) Hat der Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 27 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29 entfällt hier

siehe § 28 Abs. 5 und 7

siehe § 28 Abs. 6

§ 30 entfällt hier siehe § 28 Abs. 3

siehe § 28 Abs. 1, 5 und 7

§ 31

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 32

Dienstbekleidung, Heilbehandlung, Verpflegung

- (1) Mannschaften und Unteroffiziere erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Marine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.
- (2) Offiziere erhalten neben der Besoldung einen einmaligen Einkleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung.
- (3) Der Soldat hat Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung sowie auf unentgeltliche Krankenhauspflege und Gewährung der ärztlich verordneten Heil- und Hilfsmittel.
- (4) Die in Natur gewährte Verpflegung wird dem Soldaten unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (5) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 notwendigen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 31

unverändert

§ 32

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

- (1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatzund Arbeitsausstattung gehört, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.
 - (2) entfällt hier siehe Absatz 1
- (3) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt.
 - (4) entfällt hier siehe § 21 Abs. 1
- (4 a) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- (5) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 a erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister für Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

ABSCHNITT V

Übergangsvorschriften

§ 33

- (1) Die Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus der Überleitungsübersicht in Anlage IV. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, in die die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eingewiesen waren, als bisheriges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das für die bisherige Besoldungsgruppe festgsetzt
- (2) Beamte der bisherigen Besoldungsgruppen A 10 b, A 10 a und A 9 a, die eine dieser Gruppen durch Beförderung erreicht hatten, erhalten in der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Übersicht überzuleiten sind, das um vier Jahre verbesserte Besoldungsdienstalter ihrer bisherigen Eingangsbesoldungsgruppe, wenn das für sie günstiger wirkt als die in der Übersicht vorgesehene Regelung.
- (3) Für die Überleitung außerplanmäßiger Beamter ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die nach der Übersicht an die Stelle der bisherigen Eingangsgruppe der Laufbahngruppe dieser Beamten tritt. In dieser Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 festgesetzt.
- (4) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhalten haben, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe, in die sie nach der Übersicht überzuleiten wären, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stelle der höheren Besoldungsgruppe innegehabt hätten.
- (5) Das bisherige Besoldungsdienstalter eines wiederangestellten Beamten zur Wiederverwendung wird vor Anwendung der Überleitungsübersicht und der Absätze 1 bis 4 nach bisherigem Recht so festgesetzt, wie wenn der Beamte mindestens bis zum 31. August 1953 im Dienst des Bundes tätig gewesen wäre.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ABSCHNITT V

Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

§ 33

- (1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe, Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Anderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.
- (2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den § 6 bis 8 und 38 a, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den § 28, 40 und 40 a neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 8 Abs. 5 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.
- (3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

- (6) Das bisherige Besoldungsdienstalter der Beamten, die vor dem 1. Januar 1953 planmäßig angestellt worden sind, wird auf ihren Antrag vor Anwendung der Überleitungsübersicht und der Absätze 1 bis 5 nach Kapitel I des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) neu festgesetzt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Für ihre Überleitung ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die nach der Überleitungsübersicht an die Stelle ihrer bisherigen Besoldungsgruppe tritt. Das Besoldungsdienstalter dieser Beamten wird nach § 24 in Verbindung mit §§ 28 bis 30 neu festgesetzt. Bleibt das danach zustehende Grundgehalt hinter dem zuletzt bezogenen Grundgehalt zurück, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Das zuletzt bezogene Grundgehalt umfaßt auch die ruhegehaltfähigen Zulagen und besonderen Zuschläge nach § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) und § 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) sowie die einmaligen Zahlungen nach § 55.

der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9 b, A 10 c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

§ 34

Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen planmäßigen Beamten mit Ausnahme der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nach den §§ 6 bis 8 festgesetzt. Der Antrag kann nur innerhalbeines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

§ 34 cntfällt hier siehe § 33

§ 35

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verringert und läuft die Frist für die Weiterzahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses nach bisherigem Recht am Ende des Monats ab, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, so wird der Wohnungszuschlag der niedrigeren Stufe (§ 15 Abs. 3) vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt; läuft die Frist später ab, so wird der Wohnungszuschlag der niedrigeren Stufe vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezahlt.

§ 36

- (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis unter Zugrundelegung der Durchschnittsraummieten und der Einwohnerzahlen und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. für nicht eingemeindete Vororte, Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte, stark industrialisierte Orte) neu aufzustellen.
- (2) Bis zur Neuaufstellung gilt das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Fassung vorbehaltlich von Änderungen nach § 11 Abs. 2.

§ 37

Die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen und die Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg sowie die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 35

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 35 a

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

§ 36 siehe § 11 Abs. 2

Bis zur Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses nach § 11 Abs. 2, längstens jedoch bis zum 30. September 1957 gilt als Ortsklassenverzeichnis im Sinne des § 11 Abs. 1 das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der am 1. April 1957 maßgebenden Fassung. Dabei tritt an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B.

§ 37

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

Wohnsitz in diesen Städten erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

§ 38

Die Beamten der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei dem Europäischen Wirtschaftsrat (Organisation for European Economic Cooperation) in Paris erhalten weiterhin Auslandsbesoldung nach den Grundsätzen für den diplomatischen und konsularischen Dienst.

siehe § 8 Abs. 1

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 38 entfällt hier siehe §§ 22 bis 22 e

§ 38 a

- (1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anstellung (Einstellung) von Personen, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind oder auf die § 52 b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Personen Anwendung, denen Rechte

\$ 39

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf Richter anzuwenden.

ABSCHNITT VI

Sondervorschrift für die Zeit des Aufbaues der Streitkräfte

\$ 40

- (1) Wird innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
- a) ein Soldat der früheren Wehrmacht als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der nach § 28 Abs. 1 für ihn maßgebenden Eingangsgruppe an dem Tage der früheren Ernennung zu diesem Dienstgrad, frühestens jedoch am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres; § 29 Abs. 1 ist anzuwenden; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, wird sein Besoldungsdienstalter nach § 28 Abs. 1 bis 3 festgesetzt;
- b) ein Beamter oder früherer Beamter des Polizeivollzugsdienstes mit Ausnahme der Kriminalpolizei als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so ist unter Berücksichtigung seines früheren Dienstgra-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

\$ 39

Die §§ 36 bis 38 a gelten auch für Richter, die §§ 36 und 37 auch für Soldaten.

§ 39 a

Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes bemißt sich das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 11, das des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 10 und das der Richter des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 8.

ABSCHNITT VII

Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

§ 40

- (1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2
- (2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Nr. 2 und des § 28 Abs. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3.
- (3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in den

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

des als Soldat nach Buchstabe a zu verfahren; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, gilt bei Anwendung des Buchstaben a als Ernennung zu einem Dienstgrad der früheren Wehrmacht die Ernennung zum vergleichbaren planmäßigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes;

- c) ein sonstiger Beamter, ein Richter oder ein früherer Beamter als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so ist unter Berücksichtigung seines früheren Dienstgrades als Soldat nach Buchstabe a zu verfahren; wenn es jedoch für ihn günstiger ist, gilt bei Anwendung des Buchstaben a
 - 1. der um fünf Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes als Tag der Ernennung zum niedrigsten Mannschaftsdienstgrad,
 - 2. der um fünf Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des gehobenen Dienstes als Tag der Ernennung zum Leutnant,
 - 3. der um neun Jahre vorverlegte Tag der Ernennung zum planmäßigen Beamten des höheren Dienstes oder zum Richter als Tag der Ernennung zum Leutnant:
- d) ein Angehöriger der Geburtsjahrgänge 1924 bis 1926, der Soldat der früheren Wehrmacht war, als Soldat in die Streitkräfte eingestellt und wird er innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung zum Offizier befördert, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres;
- e) ein Angehöriger der Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935 als Soldat in die Streitkräfte eingestellt, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 1 a am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres; wird er innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung zum Offizier befördert, so beginnt sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 9 ebenfalls am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen vollzieht sich in den Fällen der Buchstaben a bis e bei Soldaten der Besoldungsgruppen Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 28 in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

A 1 a bis A 4 ohne die in der Besoldungsordnung vorgesehene Begrenzung.

(2) Absatz 1 Buchstaben a bis c gilt auch für die Soldaten der früheren Wehrmacht sowie die Beamten, Richter und früheren Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Freiwillige in die Streitkräfte oder als Vollzugsbeamte in den Bundesgrenzschutz eingetreten sind.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 41

- (1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund zu tragen hat, sind nach folgenden Bestimmungen neu festzusetzen:
- a) Zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, tritt anstelle der nach den §§ 7, 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) gewährten Zulage von insgesamt vierzig vom Hundert eine Zulage von fünfzig vom Hundert. Der Monatsbetrag des sich hiernach ergebenden erhöhten Grundgehalts zuzüglich des Zuschlags nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) ist als neues Grundgehalt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 40 a

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gilt § 40 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 40 b

§ 27 gilt nicht für

- Soldaten, die vor der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt worden sind.
- 2. Soldaten, die nach der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt werden, wenn sie sich für eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren verpflichten und ihre Ernennung vor dem 25. Juli 1961 wirksam wird.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 41

- (1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:
- 1. Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht
 - a) um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
 - b) um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe
 - c) um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt zu den Versorgungsbezügen anstelle der nach § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 gewährten Zulage von insgesamt zweiunddreißig vom Hundert eine Zulage von vierzig

vom Hundert.

- c) Anstelle der nach § 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 gewährten Erhöhung der Übergangsgehälter (Übergangsvergütungen, Übergangslöhne) und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) um insgesamt vierzig vom Hundert tritt eine Erhöhung um fünfzig vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgehälter (Übergangsvergütungen, Übergangslöhne) und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Buchstaben a und b sich ergebende Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhelohn) nicht übersteigen.
- d) Die Buchstaben a bis c gelten entsprechend für
 - Bezüge nach §§ 51, 52 und 52 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953,
 - 2. Bezüge nach den §§ 37 b und 37 c des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953,

- und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Buchstabe c ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
- Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.
- 3. Bei Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52 a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) tritt an die Stelle der am 31. März 1957 zustehenden Erhöhung eine Erhöhung um fünfundsechzig vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Nummer 1 oder 2 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.
- 4. Es gelten auch

- 3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhelohn, auf die ehemalige Angestellte, Arbeiter und deren Hinterbliebene außer auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften einen Anspruch haben, soweit bei dem Angestellten oder Arbeiter der Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1954 eingetreten ist,
- laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,
- Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.
- a) Nummer 2 für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,
- b) Nummer 1 bis 3 für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.
- 5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß	Ortszuschlag
Tarifklasse	Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	11
IV	ш
V. VI. VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

- (1 a) Bei der Ermittlung des neuen Grundgehalts für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, ist von dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a auszugehen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhält-

nisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

- (3) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind
- a) der Berechnung der Höchstgrenzen nach den §§ 158 Abs. 2, 160 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes das neue Grundgehalt nach Absatz 1 Buchstabe a oder die Versorgungsbezüge einschließlich der Zulage nach Absatz 1 Buchstabe b zugrunde zu legen,
- b) das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach § 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 um die Zulage nach Absatz 1 Buchstabe c zu erhöhen.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 42

- (1) Die Dienstbezüge der Beamten der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz oder Satzung zu regeln.
- (2) Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Wi-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

(3) Personen, die Ansprüche der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften

\$ 42

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- (2) Die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Amter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln.

§ 42 a

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf,

derruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge.

§ 43

Dienstbezüge sind: Grundgehalt, Wohnungszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen. § 37 gilt entspre-

§ 44

Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und einer für feste Gehälter zu gewähren.

§ 45

Für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe, Botenmeister	A 1
Amtsgehilfe, Oberbotenme	ister,
Betriebsassistent	A 2
Kanzleiassistent	A 3
Assistent	A 5
Sekretär	A 6
Obersekretär	A 7
Ministerialregistrator	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtmann	A 12

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 43

- (1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.
- (2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungs-bezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 37 erhalten.

\$ 44 unverändert

§ 45

(1) Für die Beamten und Richter, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe	A 1
Oberamtsgehilfe	A 2
Hauptamtsgehilfe	A 3
Amtsmeister	A 4
Assistent, Werkführer	A 5
Sekretär, Werkmeister	A 6
Obersekretär, Oberwerkn	neister A 7
Hauptsekretär, Hauptwe	
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtmann	A 12

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Regierungsrat	A 13
Oberregierungsrat	A 14
Regierungsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16

\$ 46

- (1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie 100:120:200:330.
- (2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

\$ 47

(1) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der jeweiligen Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5 siebzig vom Hundert,

Besoldungsgruppen A 9 und A 13 sechzig vom Hundert.

§ 46 Abs. 2 gilt.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Tage nach der Vollendung des einundzwanzigsten, in der Besoldungsgruppe A 13 am Tage nach der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres beginnen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Grundamtsbezeichnung Besoldungsgruppe
Regierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat A 13
Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat A 14
Regierungsdirektor, Landgerichtsdirektor, Verwaltungsgerichtsdirektor A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor A 16

(2) Die Richter können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der neunten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 46

- (1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertzwanzig zu zweihundert zu dreihundertdreißig. Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.
 - (2) unverändert

§ 47

- (vor 1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 8 und 38 a festzusetzen.
- (1) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5 siebzig vom Hundert,

Besoldungsgruppen A 9 und A 13 fünfundsechzig vom Hundert.

§ 46 Abs. 2 gilt.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

- (3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.
- (4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 nach Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres,

in der Besoldungsgruppe A 5 nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres,

in der Besoldungsgruppe A 9 nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres,

in der Besoldungsgruppe A 13 nach Vollendung des siebenundvierzigsten Lebensjahres.

§ 48

Die Höhe des Wohnungszuschlags richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

\$ 49

Das Ortsklassenverzeichnis des Bundes gilt auch für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 50

Kinderzuschlag darf für ein Kind nur gewährt werden, wenn der Beamte ihm nach gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten oder wenn er es in seinen Hausstand aufgenommen hat. Für dasselbe Kind darf nur ein Kinderzuschlag gewährt werden.

§ 51

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur nach den Vorschriften gewährt werden, die in den Besoldungsordnungen der Dienstherren enthalten sind.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (3) unverändert
- (4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden
- in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
- in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
- in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
- in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird.

§ 48

- (1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.
- (2) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

§ 49 entfällt hier siehe § 48 Abs. 2

§ 50

Kinderzuschlag ist nach den Grundsätzen der §§ 16 Abs. 1 bis 5, 17 und 18 zu gewähren.

§ 51

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, wenn sie in den Besoldungsgesetzen vorgesehen sind.

§ 52

- (1) Entstehen zwischen dem Bund und einem Land Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Kapitels, so kann jede Partei vorbehaltlich des Rechtsweges die Vermittlung eines auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Besoldungsausschusses anrufen. Gelingt dem Ausschuß keine Einigung der Parteien, so hat er sich auf Antrag einer Partei gutachtlich zu den streitigen Fragen zu äußern. Über die Stellungnahme, die dieser Außerung zugrunde zu legen ist, entscheidet der Ausschuß mit Stimmenmehrheit.
- (2) Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzer und vier Beisitzern. Der Vorsitzer wird von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat, zwei Beisitzer werden von der Bundesregierung, zwei Beisitzer vom Bundesrat bestellt. Die Ausschußmitglieder sind in ihren Entschließungen im Ausschuß unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie kann von der berufenden Stelle verlängert und auf Antrag des Ausschußmitgliedes sowie aus Gründen abgekürzt werden, die bei Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen dauernder Dienstunfähigkeit führen würden.
- (3) Der Ausschuß bestimmt sein Verfahren selbst.

§ 53

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für die Dienstbezüge der Richter der Länder.

KAPITEL IV Schlußvorschriften

§ 54

Die Versorgungsbezüge der Beamten des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben oder in den Ruhestand getreten sind und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 52 entfällt

§ 53

- (1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.
- (2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 43 bis 47 abgewichen werden.

KAPITEL IV Schlußvorschriften

§ 54 entfällt hier siehe § 41 Abs. 1 a

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf

bis zu diesem Zeitpunkt Dienstbezüge nach der bisherigen Besoldungsgruppe A9 a erhalten haben, bemessen sich nach dieser Besoldungsgruppe.

\$ 55

Die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen, die Richter und die Soldaten des Bundes sowie die Empfänger der in § 41 Abs. 1 und 2 bezeichneten Versorgungsbezüge haben Anspruch auf die nichtruhegehaltfähigen einmaligen Zahlungen nach den vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in den Erlassen

vom 13. Januar 1955 — I B/4 — BA 3004 — 6/55 (MinBlFin S. 18),

vom 27. Mai 1955 — I B/2 — BA 1050 — 2/55 (MinBlFin S. 359),

vom 3. Juni 1955 — I B/4 — BA 3004 — 179/55 (MinBlFin S. 383)

und vom

getroffenen Bestimmungen.

€ 56

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und, soweit die Besoldung der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung. §§ 21 Abs. 2, 24 Satz 2 und 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 54 a

Die Obergerichtsräte des früheren Deutschen Obergerichts erhalten, solange sie nicht in den Ruhestand getreten sind, die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5. Unter der gleichen Voraussetzung erhält der Präsident des früheren Deutschen Obergerichts die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 10.

§ 55 entfällt

§ 56

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister für Verteidigung. § 21 Abs. 2, § 24 Satz 2 und § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 57

- (1) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:
 - 1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

- 2. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Bundespräsident kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen
 - 1. Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren,
 - sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
 - 3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
 - 4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,
 - 5. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind."
- 3. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Bundesbeamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen."
- 4. § 110 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz):
 - a) B 8, B 7,
 - b) B 6, B 5,
 - c) B 2, A 16, A 15,
 - d) B 1, A 14,
 - e) A 12, A 11,
 - f) A 8, A 7."

- 5. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11" durch die Worte "dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe "A 1 a" die Besoldungsgruppe "A 16".
- 6. In § 140 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe "A 11" die Besoldungsgruppe "A 1".
- 7. § 141 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann."
- 8. In § 142 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort "Diäten" durch das Wort "Dienstbezüge" ersetzt.
- 9. In § 158 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe "A 11" die Besoldungsgruppe "A 1".
- 10. § 160 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen."
- (2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des

Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

- In § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe "A 9 b" die Besoldungsgruppe "A 1".
- (3) Das Soldatengesetz wird wie folgt geändert:
- In § 30 Abs. 2 wird hinter "§ 83 Abs. 2" eingefügt "und 4".
- (4) Das Soldatenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:
- 1. § 19 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:
 - "Keine Beförderung in diesem Sinne ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 (Grenadier bis Stabsunteroffizier), A 9 (Leutnant, Oberleutnant) sowie B 5 und B 6 (Brigadegeneral, Generalmajor)."
- 2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11" durch die Worte "dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 1" ersetzt.
- 3. In § 26 Abs. 3 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe "1 a" die Besoldungsgruppe "16".
- 4. In § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe "1" die Besoldungsgruppe "1".
- 5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen

(1) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

"§ 36 b

- (1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle übertragen werden.
- (2) Wer als Beamter, Richter oder Soldat befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war."

(2) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

"§ 79 a

Beamte auf Widerruf erhalten während des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) Beschlüsse des 9. Ausschusses

außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen."

(5) Das Wehrsoldgesetz wird wie folgt ergänzt:

In der Anlage (zu § 2 Abs. 1) werden in der Wehrsoldgruppe 4 hinter dem Wort "Oberfeldwebel" ein Komma und das Wort "Hauptfeldwebel" angefügt.

- (6) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:
- 1. Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

"§ 36 b

- (1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.
 - (2) unverändert

2. § 127 erhält folgende Fassung:

"§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstoder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden."

Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens dreißig, höchstens neunzig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln die Bundesminister der Finanzen und des Innern."

§ 58

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten für die Beamten und Richter des Bundes alle bisher für sie geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Beamte und Richter des Bundes gelten, auf Vorschriften und Bezeichnungen der in Absatz 1 aufgehobenen Gesetze und Verordnungen Bezug genommen, so treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 59

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 58

(1) Dieses Gesetz,

§ 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),

§ 9 Abs. 2, § 31 b, § 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

§ 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777)

regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 41 nichts anderes ergibt.

\$ 59

- (1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Saarlandes, der saarländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen saarländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 60

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 60

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.
- (2) § 22 a tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.
- (3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

'Vorbemerkungen

zu den Besoldungsordnungen A und B

- 1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Soldaten sind am Schluß jeder Besoldungsgruppe aufgeführt.
- 2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form enthalten
- 3. Bei den Gehaltssätzen handelt es sich um Monatsbeträge.

Anlage 1

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG A Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1a

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst Bahnhelfer - künftig wegfallend -Grenzjäger¹) Grenzoberjäger1)2) Matrose im Bundesgrenzschutz1) Obermatrose im Bundesgrenzschutz¹)²) Schütze, Flieger, Matrose¹)³) Gefreiter1)2)

- 1) Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 250 DM auf. 2) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige
- Stellenzulage von 5 DM.
- 3) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Sol-daten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die vom Bundespräsidenten besondere Dienstgradbezeichnungen festgelegt werden.

VORBEMERKUNGEN

Besoldungsordnungen A und B

- 1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.
- 2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
- 3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG A Aufsteigende Gehälter entfällt

Besoldungsgruppe 1

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)

Bahnwärter

Bauaufseher

Betriebsaufseher

Botenmeister¹)

Bundesbahnschaffner²)

Drucker

Hauswart

Kastellan - künftig wegfallend -

Leuchtfeueroberwärter

Maschinist (soweit nicht in Besoldungsgruppe $A(2)^{3}$

Matrose

Oberbahnwart – künftig wegfallend – Pförtner (in den Ministerien) Postschaffner⁴)

Schleusenoberwärter

Signaloberwärter

Technischer Gehilfe - künftig wegfallend -

Werkmann – künftig wegfallend –

Zollwachtmeister

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A2)

Bankamtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2)

Bankhauswart

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

Bahnwärter

Bauaufseher

Postbote

Signalwärter

Grenzjäger

Grenadier, Flieger, Matrose¹)

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

¹⁾ Die Botenmeister bei den höheren Bundesbehörden erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²) Erhalten als Führer von Kraftwagen eine wider-rufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

³⁾ Bei der Deutschen Bundesbahn künftig wegfallend.

rufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM. 4) Erhalten als Führer von Kraftposten eine wider-

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (bei Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes, bei der Bundeshauptkasse, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, beim Bundesfinanzhof, Bundesrat, Bundesverwaltungsgericht und Deutschen Bundestag)

Bauoberaufseher Betriebsoberaufseher

Betriebswart (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3)

Bundesbahnoberschaffner1)

Drucker — künftig wegfallend —

Hausmeister (beim Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Deutschen Patentamt)2)

Laborant — künftig wegfallend —

Lagermeister

Maschinist (soweit nicht in Besoldungsgruppe $(A 1)^3)^4$

Ministerialamtsgehilfe Ministerialhausmeister²)⁵)

Oberamtsgehilfe (bei der Deutschen Bundes-

bahn) - künftig wegfallend -Oberbahnwärter

Oberbotenmeister²)

Oberdrucker

Obermatrose

Oberpostschaffner⁶)

Oberwachtmeister beim Bundesverfassungs-

gericht²) Oberwerkmann — künftig wegfallend — Schiffsführer (soweit nicht in Besoldungs-

gruppe A 5) Schiffsheizer⁷)

Schleusenverwalter

Telegrafenleitungsaufseher - künftig weg-

fallend -

Wachtmeister (beim Bundesarbeitsgericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht, Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht)

Zollbootsmann⁷) Zolloberwachtmeister

Grenzhauptjäger8)

Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz8)

Obergefreiter⁸) Hauptgefreiter8)9)

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher1) Bundesbahnschaffner¹) Drucker

Iustizwachtmeister Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Oberbahnwärter

Oberbauaufseher Obersignalwärter

Postschaffner¹)

Zollbootsmann

Zollmaschinenwärter

Zollwachtmeister

Grenztruppjäger

Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) — künftig wegfallend —

Bankamtsgehilfe (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1)

Bankhauptpförtner2)

Bankhausaufseher

Bankhausmeister2)

Bankoberbotenmeister²)

Betriebsassistent – künftig wegfallend –

- ¹) Erhalten als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.
- 2) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
- 3) Bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn künftig wegfallend.
- ⁴) Nur für Maschinisten, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihres Amtes diese Vorbildung gefordert wird.
- 5) Die Ministerialhausmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Fußnote ²) gilt für sie nicht.
- 6) Erhalten als Führer von Kraftposten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.
- 7) Erhalten in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.
- 8) Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 290 DM auf.
- b) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 5 DM.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Oberamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 3

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebswart (bei der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A2)

Bundesbahnbetriebswart

Fernmeldewart

Geldzähler

Gleiswart

Kanzleiassistent — künftig wegfallend — / Kraftwagenführer — künftig wegfallend —

Lokomotivheizer

Magazinmeister — künftig wegfallend —

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher Bundesbahnbetriebswart Bundesbahnoberschaffner Fernmeldewart Geldzähler Gleiswart Hauptamtsgehilfe Justizoberwachtmeister Leitungswart Maschinenoberwärter

¹) Erhält als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A5 und A6)
Oberamtsgehilfe (beim Deutschen Bundestag)
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn — künftig wegfallend —
Postkraftwagenführer — künftig wegfallend —
Postwart
Technischer Postwart
Telegrafist (bei der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung)
Triebwagenführer
Werkführer (soweit nicht in Besoldungsgruppe A5)

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent - künftig wegfallend -

Besoldungsgruppe 4

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsmeister (bei der Deutschen Bundesbahn)
Oberfernmeldewart
Oberpostwart
Technischer Oberpostwart
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz¹)
Maat im Bundesgrenzschutz¹)
Unteroffizier¹)
Maat¹)

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberdrucker Postoberschaffner Postwart Schleusenbetriebswart Zollmaschinenoberwärter Zolloberbootsmann Zolloberwachtmeister

Grenzoberjäger Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Hauptamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister¹)
Betriebsmeister
Fernmeldeoberwart
Gleismeister
Justizhauptwachtmeister
Leitungsmeister
Posthauptschaffner
Postoberwart
Triebwagenführer
Zollhauptbootsmann
Zollhauptwachtmeister
Zollmaschinenhauptwärter

Grenzhauptjäger

Hauptgefreiter

¹⁾ Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 310 DM auf.

¹⁾ Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe 5

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Assistent

Bundesbahnassistent

Bundesbahnoberbetriebswart

Fernmeldeassistent

Finanzassistent

Forstwart

Justizassistent

Kriminalassistent

Maschinenmeister (soweit nicht in den Be-

soldungsgruppen A3 und A6)

Nautischer Assistent

Oberbauaufseher

Obergeldzähler

Oberkraftwagenführer - künftig weg-

fallend –

Oberlokomotivheizer

Obertriebwagenführer

Postassistent

Präparator (soweit nicht in Besoldungsgruppe

Ā 6) — künftig wegfallend —

Regierungsassistent

Regierungsassistent im Flugsicherungsdienst

Regierungsassistent im Wetterdienst

Regierungsvermessungsassistent

Reservelokomotivführer

Schiffsführer (soweit nicht in Besoldungs-

gruppe A 2)

Schiffsmaschin**i**st

Schleusenmeister

Steuerassistent1)

Steuermann

Technischer Assistent

Technischer Bundesbahnassistent

Technischer Fernmeldeassistent

Technischer Postassistent

Verwaltungsassistent

Verwaltungsassistent (in den Ministerien)

— künftig wegfallend —²)

Werkführer (soweit nicht in Besoldungs-

gruppe A 3)

Zollassistent1)

Zollmaschinist

Zollsteuermann

Zugführer

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent

Bundesbahnoberbetriebswart

Fernmeldeassistent

Forstwart

Justizassistent

Maschinenführer

Obergeldzähler

Obertriebwagenführer

Postassistent

Regierungsassistent

Regierungsvermessungsassistent

Reservelokomotivführer

Schiffsassistent

Schleusenmeister

Steuerassistent¹)

Technischer Bundesbahnassistent

Technischer Fernmeldeassistent

Technischer Postassistent

Technischer Regierungsassistent

Unterbrandmeister

Verwaltungsassistent

Werkführer

Zollassistent1)

Zollmaschinenführer

Zollschiffsassistent

Zugführer

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz³) Obermaat im Bundesgrenzschutz³) Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz⁴) Hauptmaat im Bundesgrenzschutz4) Stabsunteroffizier³) Obermaat³) Feldwebel4) Bootsmann4)

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent Verwaltungsassistent

- 1) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
- 2) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
- 3) Steigen nur bis zum Grundgehaltssatz 330 DM auf.
- 4) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 6

Wohnungszuschlag: V

Unmittelbarer Bundesdienst

Baggermeister1)

Betriebsobermeister (bei der Deutschen Bun-

desbahn)

Brandmeister

Bundesbahnsekretär

Fernmeldesekretär

Finanzsekretär

Hafenmeister1)

Justizsekretär

Kanzleivorsteher (soweit nicht in den Be-

soldungsgruppen A7, A9 und A10)

Kriminalsekretär

Lokomotivführer

Maschinenmeister (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A3 und A5)

Nautischer Sekretär

Oberforstwart

Oberschleusenmeister (bei der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung)1)

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wachtmeister im Bundesgrenzschutz Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz²)

Unteroffizier Fahnenjunker Maat Seekadett Stabsunteroffizier2) Obermaat²)

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent Verwaltungsassistent

- 1) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung er-
- 2) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister Brandmeister 1) Bundesbahnsekretär Fernmeldesekretär Gleisobermeister **Justizsekretär** Kriminalhauptwachtmeister Leitungsobermeister Lokomotivführer1) Maschinenmeister1) Oberschleusenmeister Oberzugführer Postsekretär Postverwalter Regierungssekretär

Obersteuermann Oberwerkmeister (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7)¹) Oberzollmaschinist¹) Oberzugführer Postsekretär Postverwalter Präparator (soweit nicht in Besoldungsgruppe Ā5) — künftig wegfallend — Regierungssekretär Regierungssekretär im Flugsicherungsdienst Regierungssekretär im Wetterdienst Regierungsvermessungssekretär Schiffahrtsmeister Schiffskapitän (soweit nicht in Besoldungsgruppe $A7)^2$ Schiffsobermaschinist1) Sekretär Steuersekretär³) Strommeister Technischer Bundesbahnsekretär Technischer Fernmeldesekretär1) Technischer Postsekretär¹) Technischer Sekretär Verwaltungssekretär Werkmeister Zollobersteuermann¹) Zollsekretär³)

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Regierungsvermessungssekretär¹)
Revierforstwart
Schiffsführer¹)
Steuersekretär²)
Technischer Bundesbahnsekretär¹)
Technischer Fernmeldesekretär¹)
Technischer Postsekretär¹)
Technischer Regierungssekretär¹)
Verwaltungssekretär
Werkmeister¹)
Zollmaschinenmeister¹)
Zollschiffsführer¹)
Zollsekretär²)

Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz Fähnrich im Bundesgrenzschutz

Feldwebel Fähnrich Bootsmann Fähnrich zur See

Mittelbarer Bundesdienst

Mirister im Bundesgrenzschutz4)

Banksekretär Verwaltungssekretär

Oberfeldwebel4) Oberbootsmann4)

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär Verwaltungssekretär

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhgehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

²) Erhalten in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

³⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 15 DM.

Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²) Kann im Vollstreckungsdienst nach n\u00e4herer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltf\u00e4hige Verg\u00fctung erhalten.

Besoldungsgruppe 7

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär

Finanzobersekretär

Hafenmeister

Justizobersekretär

Kanzleivorsteher (beim Bundesausgleichsamt, bei der Bundesschuldenverwaltung, beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs-und Bausparwesen, beim Bundesgesund-heitsamt, beim Deutschen Patentamt und beim Statistischen Bundesamt)

Kriminalobersekretär

Lithograph

Maschinenbetriebsleiter (auf Seezollkreuzern sowie in den durch den Bundeshaushaltsplan festgelegten Stellen)

Nautischer Obersekretär

Oberbrandmeister

Oberfernmeldesekretär

Oberlokomotivführer

Oberpostsekretär

Oberpostverwalter

Obersekretär

Obersteuersekretär1)

Oberstrommeister

Oberwerkmeister (soweit nicht in Besoldungsgruppe A6)

Oberzollsekretär1)

Regierungsobersekretär

Regierungsobersekretär im Flugsicherungs-

Regierungsobersekretär im Wetterdienst

Regierungsvermessungsobersekretär

Schiffskapitän (soweit nicht in Besoldungs-

gruppe A6)

Technischer Bundesbahnobersekretär

Technischer Oberfernmeldesekretär

Technischer Oberpostsekretär

Technischer Obersekretär

Verwaltungsobersekretär

Obermeister im Bundesgrenzschutz

Hauptmeister im Bundesgrenzschutz²)

Stabsfeldwebel

Stabsbootsmann

Oberstabsfeldwebel²)

Oberstabsbootsmann²)

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär ·

Fernmeldeobersekretär

Tustizobersekretär

Kriminalmeister

Oberbrandmeister

Oberforstwart

Oberlokomotivführer

Obermaschinenmeister

Oberschiffsführer

Oberwerkmeister

Postobersekretär

Postoberverwalter

Regierungsobersekretär

Regierungsvermessungsobersekretär

Steuerobersekretär1)

Technischer Bundesbahnobersekretär

Technischer Fernmeldeobersekretär

Technischer Postobersekretär

Technischer Regierungsobersekretär

Verwaltungsobersekretär

Zollobermaschinenmeister

Zolloberschiffsführer

Zollobersekretär¹)

Meister im Bundesgrenzschutz

Oberfeldwebel Oberbootsmann

Mittelbarer Bundesdienst Bankobersekretär Verwaltungsobersekretär

- 1) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.
- 2) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM, die sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 40 DM erhöht.

Besoldungsgruppe 8

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsinspektor — künftig wegfallend — Fernmeldehauptsekretär Hauptbrandmeister

Hauptverwaltungsregistrator (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)

Kriminalbezirkssekretär¹) Ministerialregistrator

Posthauptsekretär

Schleppbetriebsinspektor – künftig wegfallend –

Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor

— künftig wegfallend —

Technischer Bundesbahnhauptsekretär²) Technischer Fernmeldehauptsekretär

Technischer Posthauptsekretär

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst Bankobersekretär Verwaltungsobersekretär

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär Fernmeldehauptsekretär Hauptbrandmeister Hauptlokomotivführer Hauptmaschinenmeister Hauptschiffsführer Hauptwerkmeister **Justizhauptsekretär** Kriminalobermeister Posthauptsekretär Regierungshauptsekretär Regierungsvermessungshauptsekretär Revieroberforstwart Steuerhauptsekretär Technischer Bundesbahnhauptsekretär Technischer Fernmeldehauptsekretär Technischer Posthauptsekretär Technischer Regierungshauptsekretär Verwaltungshauptsekretär Zollhauptmaschinenmeister Zollhauptschiffsführer Zollhauptsekretär

Obermeister im Bundesgrenzschutz Hauptfeldwebel Hauptbootsmann

Mittelbarer Bundesdienst

Bankhauptsekretär Verwaltungshauptsekretär

Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

²⁾ Beamte, die am 31. März 1956 die Amtsbezeichnung "Lokomotivbetriebsinspektor" führten, dürfen diese weiterführen.

¹⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach n\u00e4herer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltf\u00e4hige Verg\u00fctung erhalten.

Besoldungsgruppe 9

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahninspektor¹)
Fernmeldeinspektor
Finanzinspektor
Inspektor
Justizinspektor

Kanzleivorsteher (bei den Ministerien, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10, beim Bundesverfassungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht und Bundesverwaltungsgericht)

Kartographeninspektor Konsulatssekretär

Kriminalinspektor — künftig wegfallend —

Kriminalkommissar²)

Lotse

Nautischer Inspektor Postbauinspektor Postinspektor Postinspektor

Regierungsbauinspektor Regierungsinspektor

Regierungsinspektor im Flugsicherungsdienst Regierungsinspektor im Wetterdienst

Regierungsvermessungsinspektor

Revierförster Seekapitän

Seesteuermann (auf Hochseefährschiffen)

Steuerinspektor

Technischer Bundesbahninspektor¹) Technischer Fernmeldeinspektor

Technischer Inspektor
Technischer Postinspektor
Verwaltungsinspektor

Zollinspektor Zollkapitän

Leutnant im Bundesgrenzschutz

Oberleutnant im Bundesgrenzschutz³)

Leutnant

Leutnant zur See

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldeinspektor
Justizinspektor
Kapitän¹)
Konsulatssekretär
Kriminalkommissar
Lotse¹)

Postbauinspektor¹) Postinspektor Postmeister

Regierungsbauinspektor¹) Regierungsinspektor

Regierungsvermessungsinspektor¹)

Revierförster Steuerinspektor

Technischer Bundesbahninspektor¹)
Technischer Fernmeldeinspektor¹)

Technischer Postinspektor¹)
Technischer Regierungsinspektor¹)

Verwaltungsinspektor1)

Zollinspektor¹)
Zollkapitän¹)

Stabsmeister im Bundesgrenzschutz

Leutnant im Bundesgrenzschutz¹)
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz²)

Stabsfeldwebel Stabsbootsmann

Leutnant1)

Leutnant zur See¹)

Oberleutnant3) Oberleutnant zur See³)

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor Verwaltungsinspektor

- 1) Beamte, die ständige Dienstposten als Abnahmebeamte, ale stanaige Dienstposten als Avianne-beamte, Abteilungsleiter in Ausbesserungswerken, Kontrolleure, Prüfungsbeamte der Prüfungsämter und bei den Versicherungsträgern der Deutschen Bundesbahn oder als Statiker innehaben, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
- ²) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.
- 3) Erhalten eine unwiderrufliche und ruheghaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 10

Wohnungszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor Bibliotheksoberinspektor Bundesbahnoberinspektor1) Justizoberinspektor

Kanzleivorsteher (als Leiter der Zentralkanzlei eines Ministeriums - soweit nicht in Besoldungsgruppe A9 - sowie der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)

Kartographenoberinspektor Konsulatssekretär Erster Klasse

Kriminaloberkommissar Nautischer Oberinspektor

Oberfernmeldeinspektor2)

Oberfinanzinspektor

Oberförster

Oberinspektor

Oberlotse

Oberpostbauinspektor

Oberpostinspektor2)

Oberpostmeister

Oberseekapitän

Obersteuerinspektor

Oberzollinspektor

Regierungsoberbauinspektor

Regierungsoberinspektor

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberleutnant²) Oberleutnant zur See²)

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor Verwaltungsinspektor1)

- Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- 2) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor Bibliotheksoberinspektor Bundesbahnoberinspektor

Fernmeldeoberinspektor

Justizoberinspektor

Konsulatssekretär Erster Klasse

Kriminaloberkommissar

Oberförster

Oberlotse

Oberpostmeister

Postoberbauinspektor

Postoberinspektor

Regierungsoberbauinspektor Regierungsoberinspektor

Regierungsvermessungsoberinspektor

Seekapitän

Steueroberinspektor

Technischer Bundesbahnoberinspektor

Technischer Fernmeldeoberinspektor

Technischer Postoberinspektor

Technischer Regierungsoberinspektor

Verwaltungsoberinspektor

Zolloberinspektor

Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz

Oberstabsfeldwebel Oberstabsbootsmann

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Regierungsoberinspektor im Flugsicherungsdienst
Regierungsoberinspektor im Wetterdienst
Regierungsvermessungsoberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor¹)
Technischer Oberfernmeldeinspektor²)
Technischer Oberinspektor
Technischer Oberpostinspektor²)
Verwaltungsoberinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankkassierer³) Bankoberinspektor Verwaltungsoberinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor Verwaltungsoberinspektor

- 1) Beamte, die ständige Dienstposten als Abnahmebeamte, Abteilungsleiter in Ausbesserungswerken, Betriebsingenieure, Kontrolleure, Prüfungsbeamte der Prüfungsämter und bei den Versicherungsträgern der Deutschen Bundesbahn, Statiker oder als regelmäßige Vertreter der Amtsvorstände innehaben, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
- 2) Ein Teil der Beamten erhält als Bezirksbeamte eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.
- 3) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 11

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtmann
Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Finanzamtmann
Forstamtmann
Hafenkapitän
Justizamtmann
Kanzler (bei Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes)
Kartographenamtmann
Kriminalrat

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann Bibliotheksamtmann Bundesbahnamtmann

Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)

Forstamtmann Justizamtmann Kanzler

Kriminalhauptkommissar

Postamtmann

Regierungsamtmann Regierungsbauamtmann

Nautischer Amtmann
Postamtmann
Regierungsamtmann
Regierungsamtmann im Flugsicherungsdienst
Regierungsamtmann im Wetterdienst
Regierungsbauamtmann
Regierungsvermessungsamtmann
Seehauptkapitän (auf Hochseefährschiffen,
Fischereischutzbooten und Forschungsschiffen)
Steueramtmann
Technischer Amtmann
Technischer Bundesbahnamtmann

Verwaltungsamtmann Zollamtmann Hauptmann im Bundesgrenzschutz Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz Hauptmann Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst Bankamtmann Bankoberkassierer Verwaltungsamtmann

Besoldungsgruppe 12

Wohnungszuschlag: 111

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat1)

Bundesbahnamtsrat (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)¹)

Bundesbahnoberamtmann

Finanzoberamtmann

Justizoberamtmann

Kanzler Erster Klasse (bei Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten)

Oberamtmann

Oberpostamtmann

Regierungsoberamtmann

Regierungsoberbauamtmann

Rendant der Legationskasse

Steuerrat

Technischer Bundesbahnoberamtmann

Technischer Oberamtmann

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Regierungsvermessungsamtmann Seeoberkapitän

Steueramtmann

Technischer Bundesbahnamtmann

Technischer Regierungsamtmann

Verwaltungsamtmann

Zollamtmann

Hauptmann im Bundesgrenzschutz

Hauptmann

Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtmann

Verwaltungsamtmann

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat

Bundesbahnoberamtmann

Fachschuloberlehrer¹)²)

Forstoberamtmann

Iustizoberamtmann

Kanzler Erster Klasse

Postoberamtmann

Regierungsoberamtmann

Regierungsoberbauamtmann

Seehauptkapitän

Steuerrat

Technischer Bundesbahnoberamtmann

Technischer Regierungsoberamtmann

Verwaltungsoberamtmann

Zollrat

Verwaltungsoberamtmann Zollrat

Mittelharer Bundesdienst

Bankamtsrat Bankhauptkassierer - künftig wegfallend -Verwaltungsoberamtmann

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtsrat

Bankoberamtmann

Verwaltungsoberamtmann

Besoldungsgruppe 13

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat Bergrat Bibliotheksrat Bundesbahnrat Bundesratsstenograf Bundestagsstenograf Finanzrat Forstmeister Gesandtschaftsrat

Konsul Kustos Legationsrat Legationssekretär

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Postbaurat Postrat

Regierungsapotheker Regierungsbaurat Regierungschemierat Regierungsfischereirat Regierungsgewerberat

Regierungsgewerbeschulrat (im Bundesgrenz-

schutz)1)

Regierungskriminalrat Regierungslandwirtschaftsrat Regierungsmedizinalrat

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat Bergrat Bibliotheksrat Bundesbahnrat Forstmeister Konsul Kustos Legationsrat Militärpfarrer Postbaurat Postrat

Regierungsapotheker Regierungsbaurat Regierungsfischereirat Regierungsgewerberat Regierungskriminalrat Regierungslandwirtschaftsrat Regierungsmedizinalrat Regierungsrat

Regierungsvermessungsrat

Regierungsveterinärrat

Studienrat (auch als Leiter einer Fachschule) Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)1)

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Amtsräte bei den obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn können 3 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, wenn sie in diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine unwider-rufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM erhalten.

¹⁾ Lehrkräfte, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Prüfung als Diplom-Ingenieur oder Diplom-Handelslehrer oder neben einem berufspädago-gischen Studium von mindestens 6 Semestern eine erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt und die Ingenieurprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

²⁾ Lehrkräfte, deren Aufgabenkreis sich aus dem der Besoldungsgruppe A 11 heraushebt.

Regierungsrat
Regierungsrat im Flugsicherungsdienst
Regierungsrat im statistischen Bundesdienst
Regierungsrat im Wetterdienst
Regierungsvermessungsrat
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als
Leiter einer Grenzschutzfachschule)
Verwaltungsrat
Vizekonsul
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabskapitän im Bundesgrenzschutz
Major
Korvettenkapitän

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Verwaltungsrat Wissenschaftlicher Rat

Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz Major im Bundesgrenzschutz Stabsarzt im Bundesgrenzschutz Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Stabsingenieur Major Korvettenkapitän Stabsapotheker Stabsarzt Stabsveterinär Oberstabsapotheker Oberstabsarzt Oberstabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankrat Bundesverwaltungsrat Medizinalrat Verwaltungsrat

Besoldungsgruppe 14

Wohnungszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksdirektor (beim Bundesgerichtshof und beim Deutschen Patentamt)
Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Bundesratsoberstenograf
Bundestagsoberstenograf
Direktor der Bundeshauptkasse
Gesandtschaftsrat Erster Klasse
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz (bei den Grenzschutzkommandos)

Mittelbarer Bundesdienst

Bankrat (auch als Direktor einer Zweigstelle) Medizinalrat Verwaltungsrat

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse
Militäroberpfarrer
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

¹⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

Konsul Erster Klasse Legationsrat Erster Klasse

Oberarchivrat Oberbergrat

Oberfinanzrat
Oberforstmeister

Oberpostbaurat

Oberpostrat

Oberregierungsbaurat Oberregierungschemierat

Oberregierungsgewerberat Oberregierungskriminalrat

Oberregierungslandwirtschaftsrat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungsrat

Oberregierungsrat im Flugsicherungsdienst Oberregierungsrat im statistischen Bundes-

dienst

Oberregierungsrat im Wetterdienst

Oberregierungsvermessungsrat

Oberregierungsveterinärrat

Verwaltungsoberrat

Wissenschaftlicher Oberrat¹)²)

Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut

Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz Oberstabskapitän im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant Fregattenkapitän Beschlüsse des 9. Ausschusses

Oberpostbaurat

Oberpostrat

Oberregierungsbaurat Oberregierungsgewerberat

Oberregierungskriminalrat

Oberregierungslandwirtschaftsrat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungsrat^{*}

Oberregierungsvermessungsrat

Oberrregierungsveterinärrat

Oberstudienrat (auch als Leiter einer großen Fachschule)

Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)¹)

Verwaltungsoberrat

Wissenschaftlicher Oberrat

Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut

Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant Fregattenkapitän Oberfeldapotheker Oberfeldarzt Flottillenarzt

Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst Bankoberrat Bundesverwaltungsoberrat Medizinaloberrat Verwaltungsoberrat

koberrat Bankoberrat (auch als Zweiter Direktor einer

Hauptstelle)
Medizinaloberrat
Verwaltungsoberrat

Mittelbarer Bundesdienst

¹⁾ Soweit der Beamte am 31. März 1956 die Amtsbezeichnung "Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt" führte, kann er diese weiterführen.

²⁾ Können als Leiter großer Fachgruppen (Zusammenfassung von Laboratorien) bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach Maßgabe des Haushaltsplans eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM erhalten.

¹⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 15

835 — 905 — 975 — 1045 — 1115 — 1185 — 1255 — 1325 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)

Abteilungsdirektor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Abteilungsdirektor und Professor bei der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung

Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Bundesbahndirektor

Direktor beim Deutschen Patentamt

Direktor des Bundesschleppbetriebes

Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes

Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Direktor des stenografischen Dienstes beim Deutschen Bundestag

Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion

Landforstmeister

Oberpostdirektor

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

Regierungsbaudirektor

Regierungsdirektor

Regierungsdirektor im Flugsicherungsdienst

Regierungsdirektor im statistischen Bundes-

Regierungsdirektor im Wetterdienst

Regierungskriminaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor

Senatsrat beim Deutschen Patentamt

Verwaltungsgerichtsdirektor

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 15

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154 — 1202 — 1250 — 1298 — 1346 — 1394 — — 1442 — 1490 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksdirektor

Botschaftsrat

Bundesbahndirektor

Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Ge-

schäftsführung)

Direktor beim Deutschen Patentamt

Direktor des Bundesschleppbetriebes

Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes

Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion

Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)

Landforstmeister

Militärdekan

Oberpostdirektor

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Oberstudiendirektor (auch als Leiter einer

Fachschule von besonderer Bedeutung)

Regierungsbaudirektor

Regierungsdirektor

Regierungskriminaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor

Senatsrat beim Deutschen Patentamt

Verwaltungsdirektor

Vortragender Legationsrat

Verwaltungsgerichtsdirektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesverwaltungsdirektor

Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten)

Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)

Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Medizinaldirektor Verwaltungsdirektor

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)
Medizinaldirektor
Verwaltungsdirektor

Besoldungsgruppe 16

1075 - 1200 - 1325 - 1450 - 1575 DM

Wohnungszuschlag: 11

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8 und B 5)

Botschaftsrat

Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein

Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Direktor beim Statistischen Bundesamt

Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde

Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor des Bundesamtes für Auswanderung

Direktor des Bundesarchivs

Direktor des Bundessortenamtes

Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie

Direktor des Institutes für Raumforschung

Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Besoldungsgruppe 16

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 — 1336 — 1393 — 1450 — 1507 — 1564 — 1621 — 1678 — 1735 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost) Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 8)

Botschaftsrat Erster Klasse

Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor des Bundesamtes für Auswanderung Direktor des Bundesamtes für den Luftschutzwarndienst

Direktor des Bundesarchivs

Direktor des Bundessortenamtes

Direktor des Institutes für Raumforschung

Direktor und Professor des Deutschen

Historischen Institutes in Rom

Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzer der Geschäftsführung)

Erster Direktor beim Deutschen Archäolo-

gischen Institut

Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom

Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut

Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Finanzpräsident

Generalkonsul (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)

Gesandter (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5)

Hauptverwaltungsrat (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)¹)

Leitender Regierungsdirektor

Leitender Regierungsdirektor im Wetterdienst

Ministerialrat¹)
Oberlandforstmeister

Oberregierungsbaudirektor

Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3) Senatspräsident beim Deutschen Patentamt Staatsfinanzrat

Vizepräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)

Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes Vizepräsident und Professor der Physikalisch-

Technischen Bundesanstalt Vortragender Legationsrat¹) Oberst im Bundesgrenzschutz Kapitän im Bundesgrenzschutz Oberst Kapitän zur See Beschlüsse des 9. Ausschusses

Finanzpräsident

Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 5)

Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein

Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung

Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Leitender Regierungsbaudirektor Leitender Regierungsdirektor

Leitender Regierungsmedizinaldirektor

Leitender Verwaltungsdirektor

Militäroberdekan

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Senatspräsident beim Deutschen Patentamt Vortragender Legationsrat Erster Klasse

Oberst im Bundesgrenzschutz Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst Kapitän zur See Oberstapotheker Oberstarzt Flottenarzt Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Abteilungsdirektor (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)

Bankdirektor

Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter eines Präsidenten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 5)²)

Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzer der Geschäftsführung)

Leitender Medizinaldirektor (bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8) Leitender Medizinaldirektor Leitender Verwaltungsdirektor

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Ministerialräte, der Vortragenden Legationsräte und der Hauptverwaltungsräte bei den obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn können 3 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, wenn sie in diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM erhalten.

²⁾ Der Direktor bei einem Landesarbeitsamt, dessen Bezirk mehr als 50 Arbeitsämter umfaßt, erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

BESOLDUNGSGRUPPE 1

Unmittelbarer Bundesdienst
Bahnhelfer
Kastellan
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
Oberbahnwart
Schleusenoberwärter
Technischer Gehilfe

BESOLDUNGSGRUPPE 2

Unmittelbarer Bundesdienst
Laborant
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
Oberwerkmann
Schiffsführer
Werkmann
Grenzoberjäger

Mittelbarer Bundesdienst Betriebsassistent

BESOLDUNGSGRUPPE 3

Unmittelbarer Bundesdienst Kanzleiassistent Magazinmeister Postkraftwagenführer

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

BESOLDUNGSGRUPPE 4

Unmittelbarer Bundesdienst Wachtmeister im Bundesgrenzschutz

BESOLDUNGSGRUPPE 5

Unmittelbarer Bundesdienst
Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz

BESOLDUNGSGRUPPE 6

Unmittelbarer Bundesdienst
Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

BESOLDUNGSGRUPPE 7

Unmittelbarer Bundesdienst Lithograph Oberpräparator

BESOLDUNGSGRUPPE 8

Unmittelbarer Bundesdienst
Bundesbahnbetriebsinspektor
Lokomtivbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor

BESOLDUNGSGRUPPE 9

Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalinspektor

BESOLDUNGSGRUPPE 14

Unmittelbarer Bundesdienst
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim
Bundesgesundheitsamt

BESOLDUNGSGRUPPE 16

Unmittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion Vizepräsident des Bundesbahnsozialamtes Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes Vizepräsident einer Bundesbahndirektion Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlage II

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

1350 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)

Besoldungsgruppe 2

1625 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung

Besoldungsgruppe 3

1750 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesausgleichsamt Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst

BUNDESBESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1 1485 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)

Besoldungsgruppe 2

1790 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Amtes für Wertpapier-

bereinigung

Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Besoldungsgruppe 3

1925 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesausgleichsamt Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst

Direktor der Erprobungsstelle Meppen

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz

Präsident der Bundesdruckerei

Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Präsident des Deutschen Hydrographischen Institutes

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 5)

Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Deutschen Patentamtes

Mittelbarer Bundesdienst

Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen Präsident des Landesarbeitsamtes Pfalz

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie

Direktor im Bundesnachrichtendienst Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der

Länder Präsident der Biologischen Bundesanstalt für

Land- und Forstwirtschaft Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luft-

Präsident der Bundesdruckerei

Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Präsident des Deutschen Hydographischen Institutes

Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)

Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung Vizepräsident des Deutschen Patentamtes Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)

Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6)

Besoldungsgruppe 4

1875 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg Präsident des Landesarbeitsamtes Rheinland-Hessen-Nassau

Präsident des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein

Besoldungsgruppe 4 2065 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 6)

Besoldungsgruppe 5

2000 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8 und A 16)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Bundesdisziplinaranwalt

Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof Bundesrichter beim Bundesfinanzhof Bundesrichter beim Bundessozialgericht Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht

Direktor beim Bundesrechnungshof

Generalkonsul (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Gesandter (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)

Hauptverwaltungsdirigent (bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn)

Ministerialdirigent (auch als Direktor beim Deutschen Bundestag und als Direktor des Bundesrates)

Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes

Präsident des Deutschen Wetterdienstes Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6)

Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 3)

Präsident und Professor der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung

General im Bundesgrenzschutz (als Leiter eines Grenzschutzkommandos)

Brigadegeneral

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 5 2200 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 8)

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Bundesdisziplinaranwalt

Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof Bundesrichter beim Bundesfinanzhof Bundesrichter beim Bundesgerichtshof Bundesrichter beim Bundessozialgericht

Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktor beim Bundesrechnungshof

Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16)

Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Militärgeneraldekan Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes

Präsident des Deutschen Wetterdienstes Präsident des Oberprüfungsamtes für die hö-

heren technischen Verwaltungsbeamten Präsident des Posttechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)

Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 6)

Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Brigadegeneral

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Flottillenadmiral Generalapotheker Generalarzt Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 8)

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)

Direktor der Deutschen Landesrentenbank Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 6)

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)

Direktor der Deutschen Landesrentenbank Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg

Präsident des Landesarbeitsamtes Berlin Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen

Präsident des Landesarbeitsamtes Nordbayern Präsident des Landesarbeitsamtes Südbayern Vizepräsident der Deutschen Pfandbriefanstalt

Besoldungsgruppe 6

2125 DM

Wohnungszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Präsident des Bundesgesundheitsamtes Präsident des Fernmeldetechnischen Zentral-

amtes Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit

nicht in Besoldungsgruppe B 5)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit

Prasident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 3)

Präsident eines Bundesbahnzentralamtes Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes Generalmajor

Besoldungsgruppe 6 2340 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Präsident des Bundesgesundheitsamtes

Präsident des Bundesversicherungsamtes Präsident des Bundeswehrersatzamtes

Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5)

Präsident einer Wehrbereichsverwaltung Präsident eines Bundesbahnzentralamtes Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Generalmajor Konteradmiral Generalstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzer der Geschäftsführung)

Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Besoldungsgruppe 7

2250 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Präsident der Bundesschuldenverwaltung Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Präsident des Deutschen Patentamtes Präsident des Statistischen Bundesamtes Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof Senatspräsident beim Bundesfinanzhof Senatspräsident beim Bundesgerichtshof Senatspräsident beim Bundessozialgericht Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht

Vizepräsident des Bundesfinanzhofes Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Deutschen Pfandbriefanstalt Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8

2375 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und A 16)

Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzer der Geschäftsführung)

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5)

Besoldungsgruppe 7

2475 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht Präsident der Bundesschuldenverwaltung

Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der PhysikalischTechnischen Bundesanstalt
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof

Senatspräsident beim Bundesfinanzhof Senatspräsident beim Bundesgerichtshof Senatspräsident beim Bundessozialgericht Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht

Vizepräsident des Bundesfinanzhofes Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

Mittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8

2615 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)

Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Ministerialdirektor
Präsident des Bundesdisziplinarhofes
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
Richter des Bundesverfassungsgerichtes
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
Generalleutnant

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Ministerialdirektor Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Präsident des Bundesnachrichtendienstes Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant Vizeadmiral Generaloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 5)

Besoldungsgruppe 9

2750 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst Präsident des Bundesausgleichsamtes

Besoldungsgruppe 10

3000 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes Präsident des Bundesfinanzhofes Präsident des Bundesgerichtshofes Präsident des Bundessozialgerichtes Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes General

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 9

3025 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst Präsident des Bundesausgleichsamtes Präsident des Bundesdisziplinarhofes

Besoldungsgruppe 10 3300 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes Präsident des Bundesfinanzhofes Präsident des Bundesgerichtshofes Präsident des Bundessozialgerichtes Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes Unterstaatssekretär

General Admiral

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 11

3300 DM

Wohnungszuschlag: I

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Vorsitzer des Vorstandes)
Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes)
Präsident des Bundesrechnungshofes
Präsident des Bundesverfassungsgerichtes
Staatssekretär

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Besoldungsgruppe 11 3645 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn als Vorsitzer des Vorstandes) Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes) Präsident des Bundesrechnungshofes Staatssekretär

Grundgehaltsätze Besoldungsordnung A

	_	1	2	3	4	5	Dien:	stalter: 7	sstuf e 8	9	10	11	12	13	Diens alters zulage
		250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	_	_	10
	;	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	-	10
īV	:	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	_	10
1,	:	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	_	10
	;	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	10
	:	317	331	345	359	373	3 87	401	415	429	443	45 <i>7</i>	471	485	14
	:	352	371	390	409	428	447	466	485	504	523	542	561	580	19
TIT	;	383	404	425	446	467	488	509	530	551	572				21
111		448	469	490	511	532	553								21
			514	540	566	592	618					748			26
		593	624	655	686	717	748	779	810	841	872	903	934	965	31
															35
II															35
			851	895	939	983									44
īh	9	14	962	1010	1058 1	106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490	48
10	1	051	1108	1165	1222	1279	1336	1393	1450	1507	1564	1621	1678	1735	5 7
sordnung B															
Besoldungs- gruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1 2	3	Ιb	4	5	6		7	8 I a	9	10) 1	1		
	IV III Ib Besoldungs- gruppe Ortszuschlag	Tarifklasse IV III Ib 9 sordnung B Besoldungs- 1 2 gruppe Ortszuschlag	Tarifklasse 1 250 260 IV 270 280 300 317 352 III 383 448 488 593 II 655 735 807 Ib 914 1051 sordnung B Besoldungs- 1 2 3 gruppe Ortszuschlag	Tarifklasse 1 2 250 260 260 270 270 280 280 290 300 310 317 331 352 371 383 404 448 469 488 514 593 624 II 655 690 735 770 807 851 Ib 914 962 1051 1108 Fordnung B Besoldungs- 1 2 3 gruppe Ortszuschlag I b	Tarifklasse 1 2 3 250 260 270 280 260 270 280 290 280 290 300 300 310 320 317 331 345 352 371 390 383 404 425 448 469 490 488 514 540 593 624 655 II 655 690 725 735 770 805 807 851 895 Ib 914 962 1010 1051 1108 1165 Fordnung B Besoldungs- gruppe Ortszuschlag I b	Tarifklasse 1 2 3 4 250 260 270 280 290 260 270 280 290 300 280 290 300 310 300 310 320 330 317 331 345 359 352 371 390 409 383 404 425 446 448 469 490 511 488 514 540 566 II 655 690 725 760 735 770 805 840 807 851 895 939 Ib 914 962 1010 1058 11 1051 1108 1165 1222 Sordnung B Besoldungs- gruppe Ortszuschlag I b Besoldungs- gruppe Ortszuschlag I b	Tarifklasse 1 2 3 4 5 250 260 270 280 290 300 1V 270 280 290 300 310 280 290 300 310 320 300 310 320 330 340 317 331 345 359 373 352 371 390 409 428 383 404 425 446 467 448 469 490 511 532 488 514 540 566 592 593 624 655 686 717 655 690 725 760 795 735 770 805 840 875 807 851 895 939 983 Ib 914 962 1010 1058 1106 1051 1108 1165 1222 1279 Besoldungs B Besoldungs 1 2 3 4 5 6 Besoldungs 1 2 3 4 5 6 The order of the contraction of	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 250 260 270 280 290 300 310 260 270 280 290 300 310 320 280 290 300 310 320 330 300 310 320 330 340 350 317 331 345 359 373 387 352 371 390 409 428 447 383 404 425 446 467 488 448 469 490 511 532 553 488 514 540 566 592 618 593 624 655 686 717 748 488 514 540 566 592 618 The first second of the second	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 7 250 260 270 280 290 300 310 320 260 270 280 290 300 310 320 330 280 290 300 310 320 330 340 300 310 320 330 340 350 360 317 331 345 359 373 387 401 352 371 390 409 428 447 466 383 404 425 446 467 488 509 448 469 490 511 532 553 574 488 514 540 566 592 618 644 593 624 655 686 717 748 779 488 514 540 566 592 618 644 593 624 655 686 717 748 779 II 655 690 725 760 795 830 865 735 770 805 840 875 910 945 807 851 895 939 983 1027 1071 Ib 914 962 1010 1058 1106 1154 1202 1051 1108 1165 1222 1279 1336 1393 Fordnung B Besoldungs- 1 2 3 4 5 6 7 Besoldungs- 1 1 2 3 4 5 6 7 Triszuschlag	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 250 260 270 280 290 300 310 320 330 1V 270 280 290 300 310 320 330 340 280 290 300 310 320 330 340 350 300 310 320 330 340 350 360 370 317 331 345 359 373 387 401 415 352 371 390 409 428 447 466 485 352 371 390 409 428 447 466 485 448 469 490 511 532 553 574 595 488 514 540 566 592 618 644 670 593 624 655 686 717 748 779 810 448 469 490 511 532 553 574 595 488 514 540 566 592 618 644 670 593 624 655 686 717 748 779 810 735 770 805 840 875 910 945 980 807 851 895 939 983 1027 1071 1115 1b 914 962 1010 1058 1106 1154 1202 1250 1051 1108 1165 1222 1279 1336 1393 1450 36 3 4 5 6 7 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 9 250 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 280 290 300 310 320 330 340 350 280 290 300 310 320 330 340 350 380 310 320 330 340 350 360 370 380 317 331 345 359 373 387 401 415 429 352 371 390 409 428 447 466 485 504 488 469 490 511 532 553 574 595 616 488 514 540 566 592 618 644 670 696 111 655 690 725 760 795 830 865 900 935 735 770 805 840 875 910 945 980 1015 807 851 895 939 983 1027 1071 1115 1159 1b 914 962 1010 1058 1106 1154 1202 1250 1298 1051 1108 1165 1222 1279 1336 1393 1450 1507 1071 1115 1159 1159 1159 1159 1159 1159 11	Tarifklasse	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 250 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 360 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 360 370 280 290 300 310 320 330 340 350 360 370 380 300 310 320 330 340 350 360 370 380 300 310 320 330 340 350 360 370 380 300 310 320 330 340 350 360 370 380 390 400 317 331 345 359 373 387 401 415 429 443 457 III 383 404 425 446 467 488 509 530 551 572 593 448 469 490 511 532 553 574 595 616 637 658 488 514 540 566 592 618 644 670 696 722 748 II 655 690 725 760 795 830 865 900 935 970 1005 735 770 805 840 875 910 945 980 1015 1050 1085 807 851 895 939 983 1027 1071 1115 1159 1203 1247 Ib 914 962 1010 1058 1106 1154 1202 1250 1298 1346 1394 1051 1108 1165 1222 1279 1336 1393 1450 1507 1564 1621 Besoldungs 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 1	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 250 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 360 370 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 360 370 380 270 280 290 300 310 320 330 340 350 360 370 380 390 300 310 320 330 340 350 360 370 380 390 300 310 320 330 340 350 360 370 380 390 301 320 330 340 350 360 370 380 390 400 410 317 331 345 359 373 387 401 415 429 443 457 471 352 371 390 409 428 447 466 485 504 523 542 561 383 404 425 446 467 488 509 530 551 572 593 614 448 469 490 511 532 553 574 595 616 637 658 679 488 514 540 566 592 618 644 670 696 722 748 774 393 624 655 686 717 748 779 810 841 872 903 934 488 514 540 566 592 618 644 670 696 722 748 774 393 624 655 686 717 748 779 810 841 872 903 934 394 962 1010 1058 1106 1154 1202 1250 1298 1346 1394 1442 1051 1108 1165 1222 1279 1336 1393 1450 1507 1564 1621 1678 380 860 800 800 800 800 800 800 800 800 8	Tarifklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 250 260 270 280 290 300 310 320 330 340 350 360 370

Entwurf

Anlage III

Wohnungszuschlag Monatsbeträge

			Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Tarif-	Orts-	Stufe 1			Zah	l der zu	berücksi	chtigender	. Kinder		8
klasse	klasse		0	11	2	3	4	5	6	7	u. mehr
	S	182	228	245	280	298	315	333	350	368	403
_	Ä	156	195	210	240	255	270	285	300	315	345
I	B	130	163	175	200	212	225	237	250	263	288
	A B C	98	124	133	152	162	171	180	190	200	220
	S	143	182	196	224	238	252	266	280	294	322
	Ā	124	156	168	192	204	216	228	240	. 252	276
II	В	98	130	140	160	170	180	190	200	210	230
	A B C	78	98	105	120	128	135	143	150	158	173
	S	104	143	154	176	187	198	209	220	231	253
	Ā	91	124	133	152	162	171	181	190	200	219
III	В	72	98	105	120	128	135	143	150	158	173
	A B C	59	78	84	96	102	108	114	120	126	138
	S	78	104	112	128	136	144	152	160	168	184
	Ā	66	91	98	112	119	126	133	140	147	161
IV	В	55	72	77	88	94	99	105	110	116	127
	A B C	43	59	63	72	77	81	86	90	95	104
	S	57	<i>7</i> 8	84	96	102	108	114	120	126	138
v	Α	48	66	71	82	87	92	98	103	108	120
v	В	40	55	59	68	72	76	81	86	90	100
	A B C	31	43	46	53	<i>57</i>	60	64	68	72	80

Ortszuschlag

Anlage II

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)			
			Monatsbeträge in DM					
I a	B 7 bis B 11	S A B	200 170 140	250 215 180	262 226 1 8 9			
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S A B	156 131 106	202 172 142	214 183 151			
II	A 11 bis A 14	S A B	126 106 86	166 141 116	178 152 125			
Ш	A 7 bis A 10	S A B	102 85 68	135 115 95	147 126 104			
IV	A 1 bis A 6	S A B	81 68 55	106 91 76	118 102 85			

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 18 DM in Ortsklasse A um je 16 DM

in Ortsklasse B um je 13 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 24 DM in Ortsklasse A um je 22 DM in Ortsklasse B um je 18 DM.

Auslandszulage (§ 22 a)

Anlage III

				Zo	ne			
BesGr.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Monatsbeträge in DM							
A 2	259	290	342	380	418	456	532	608
5/6	286	320	378	420	462	504	588	672
7	313	350	414	460	506	552	644	736
9	340	380	450	500	550	600	700	800
10	367	410	486	540	594	648	<i>7</i> 56	864
11	394	441	522	580	638	696	812	928
12/13	422	471	558	620	682	744	868	992
14	456	509	603	670	737	804	938	1072
15	483	540	639	<i>7</i> 10	781	852	994	1136
16	517	578	684	760	836	912	1064	1216
B 5	544	608	720	800	880	960	1120	1280
B 8	571	638	756	840	924	1008	1176	1344

Anlage IV

Überleitungsübersicht

1. REGELÜBERLEITUNG

Bisherige Be	Bisherige Besoldungsgruppe		_	Bisherige Bo	esoldu	ngsgruppe	Neue Besoldungs-
Bund	Bundesbahn	Besoldungs- gruppe	_	Bund	1	Bundesbahn	gruppe
A 1 a	A 1	A 16		A 8 a		A 11	A 5
A 1 b	A 1 a	A 15		_		A 12	A 4
A 1 c		A 16		A 9 a		A 13	A 3
A 2 a		A 14	ľ	A 9 b			A 5
A 2 b	A 2	A 14		A 10 a		A 14	A 2
A 2 c 1		A 13 ¹)	1			A 15	A 2
A 2 c 2	A 3	A 13		A 10 b		A 16	A 1
A 2 d	A 4	A 12	1			A 17	A 1
A 3 b	A 5	A 11				A 17 a	A 1
А 3 е		A 11		А 10 с			A 3
A 4 a 1		A 10		A 11			A 1
A 4 b 1	A 6	A 10		A 12			A 1
A 4 c 1		A 9 ²)		В 2]	B 2	B 11
A 4 c 2	A 7	A 9		В 3 а			B 10
A 4 d kw	A 7 a kw	A 7		ВзЬ			В 9
A 4 e	A 7 b	A 8		B 4	3	B 4	B 8
A 4 f		A 9]	В 5			B 7
A 5 a		A 7		В 6]	B 6	В 6
A 5 b	A 8	A 7	1	В 7 а		B 7 a	B 5
A 6		A 6	İ	В 7 Ь			B 4
A 7 a	A 9	A 6	1	В 8			В 3
A 7 b		A 5 3)	1	В 9			B 2
	A 10	A 5	ł	B 10			B 1
А7с		A 5	į	-			

¹⁾ Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

²⁾ Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29 DM.

³⁾ Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

2. SONDERÜBERLEITUNG

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	A	bweichungen von der Regelüberleitung
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botschaftsrat	_	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt		Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungs- amt		Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundes- amt	_	Leitender Regierungsbaudirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flug- sicherung	_	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	В 3	_
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	_	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversiche- rungsanstalt Oldenburg-Bremen	_	Erster Direktor bei der Landesver- sicherungsanstalt Oldenburg-Bre- men (als Vorsitzer der Geschäfts- führung)
Erster Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut		Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	_	Leitender Direktor beim Bundes- monopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —		Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor		Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde —	_	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat		Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpost- direktion	A 16 kw	_
Vizepräsident der Physikalisch-Tech- nischen Bundesanstalt	В 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundes- anstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	_
Vizepräsident des Bundesaufsichts- amtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	В 2	

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abv	veichungen von der Regelüberleitung
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnu
Vizepräsident des Bundesgesund- heitsamtes	B 2	_
Vizepräsident des Bundesversiche- rungsamtes	B 2	_
Vizepräsident des Deutschen Patent- amtes	B 3	_
Vizepräsident des Fernmeldetech- nischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetech- nischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	_
Vortragender Legationsrat		Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	_	Präsident einer Wasser- und Schi fahrtsdirektion
Mittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsdirektor — bei der Bundesversicherungs- anstalt für Angestellte —		Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermitt- lung und Arbeitslosenversicherung		Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsi- denten des Landesarbeitsamtes)		Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrenten- bank	_	Bankdirektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1		
Hauptverwaltungsrat		Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahn- sozialamtes	A 16 kw	_
Vizepräsident einer Bundesbahn- direktion	A 16 kw	_
Vizepräsident einer Oberbetriebs- leitung	A 16 kw	_
Vizepräsident eines Bundesbahn- zentralamtes	A 16 kw	_
Besoldungsgruppe A 1 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsdirektor (bei der Bundes- anstalt für zivilen Luftschutz)	_	Regierungsdirektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abs	veichungen von der Regelüberleitung
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	_	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Direktor bei der Landesversiche- rungsanstalt Oldenburg-Bremen	_	Direktor bei der Landesversiche- rungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Material- prüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor		Regierungskriminaldirektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungdirektor	_	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständi- ger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güter- fernverkehr)	_	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsi- denten des Landesarbeitsamtes)	_	Verwaltungsdirektor
Besoldungsgruppe A 2 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	
Finanzrat		Oberregierungsrat
Oberfinanzrat		Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forst- wirtschaft	_	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied bei der Bundes- anstalt für Materialprüfung	_	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied bei der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt	_	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied beim Bundesauf- sichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen		Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied beim Bundesgesund- heitsamt	_	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied beim Bundesver- sicherungsamt	_	Oberregierungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abw	veichungen von der Regelüberleitung
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberregierungsrat oder Regierungs- rat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	_	Oberregierungsrat
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	_
Besoldungsgruppe A 2 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bibliotheksdirektor		Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	_	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichts- hof		Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozial- gericht	_	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	_	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	_	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat		Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbüro- direktor	_	Oberpostrat
Oberregierungschemierat		Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerial- bürodirektor		Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerial- bürodirektor — im Auswärtigen Amt —		Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat		Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	_	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	_	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärrat	_	Oberregierungsveterinärrat
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundes- gerichtshof
Oberverwaltungsrat	_	Verwaltungsoberrat .
Zweiter Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut		Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenz- schutz bei den Grenzschutzkom- mandos	_	Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsoberrat	_	Verwaltungsoberrat

Richarian Rosaldurana	Abv	veichungen von der Regelüberleitung
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank		Bankoberrat
Obermedizinalrat	_	Medizinaloberrat
Oberverwaltungrat	_	Verwaltungsoberrat
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn		Bundesbahnoberrat
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	_	Regierungsrat
Besoldungsgruppe A 2 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut		Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeits- gericht	_	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat		Legationsrat
Legationssekretär		Legationsrat
Regierungschemierat		Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat		Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbüro- direktor	_	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	_	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	_	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschul- dienst (als Leiter einer Grenzschutz- fachschule)	_	Studienrat
Vizekonsul	_	Konsul
Marineoberstabsarzt	_	Oberstabsarzt
Marinestabsarzt	_	Stabsarzt Stabsarzt
Mittelbarer Bundesdienst		Stabsai Zt
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	_	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	_	Verwaltungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abv	weichungen von der Regelüberleitung
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 2 d		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostamtmann		Postoberamtmann
Rendant der Legationskasse		Amtsrat
Technischer Oberamtmann		Technischer Regierungsober- amtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsrat		Verwaltungsoberamtmann
Bankrat bei der Deutschen Landes- rentenbank	_	Bankoberamtmann
Regierungsoberamtmann	_	Verwaltungsoberamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4		
Bundesbahnamtsrat in der Haupt- verwaltung der Deutschen Bundes- bahn		Amtsrat
Besoldungsgruppe A 3 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtmann		Regierungsamtmann
Finanzamtmann		Regierungsamtmann
Hafenkapitän	_	Regierungsamtmann
Kartographenamtmann	_	Regierungsamtmann
Kriminalrat		Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtmann	_	Technischer Regierungsamtmann
Vermessungsamtmann		Regierungsvermessungsamtmann
Wetterdienstamtmann		Regierungsamtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsamtmann	_	Verwaltungsamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5		
Kanzleivorsteher in der Hauptver- waltung der Deutschen Bundesbahn	_	Bundesbahnamtmann
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	_	Technischer Bundesbahnamtmann
Besoldungsgruppe A 4 a 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor		Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	_	Regierungsoberinspektor

Disharia Baali	Ab	weichungen von der Regelüberleitung
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft		Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Re- gierungsinspektor bei der Physika- lisch-Technischen Bundesanstalt		Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Re- gierungsinspektor beim Bundesauf- sichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	_	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Re- gierungsinspektor beim Bundesver- sicherungsamt		Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Re- gierungsinspektor beim Deutschen Patentamt	_	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder In- spektor bei der Physikalisch-Tech- nischen Bundesanstalt		Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung		Technischer Regierungsoberinspek- tor
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bezirkszollkommissar		Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor		Regierungsoberinspektor
Lotsenoberinspektor		Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	-	Technischer Regierungsoberinspek- tor
Oberinspektor		Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor		Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor		Postoberinspektor
Oberseekapitän		Seekapitän
Obersteuerinspektor		Steueroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	_	Fernmeldeoberinspektor
Oberzollinspektor		Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor		Technischer Regierungsoberinspek- tor
Technischer Oberpostinspektor		Technischer Postoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung Technischer Obertelegraphen- inspektor Vermessungsoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Zollgrenzkommissar Bankoberinspektor Bankoberinspektor Bankoberinspektor Bankoberinspektor Bankoberinspektor Bankoberinspektor Wetwaltungsoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wetterdienstoberinspektor — Regierungsoberinspektor Zolloberinspektor Wittelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor Bankoberinspektor Werwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		Ahv	veichungen von der Regelüberleitung
Technischer Obertelegraphen- inspektor Vermessungsoberinspektor Vermessungsoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Wiltelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor Bankoberinspektor Bankoberinspektor Werwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizoseekapitän Wizoseekapitän Wittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 1 Ummittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Ummittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor Nautischer Inspektor Pechnischer Telegrapheninspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Regierungsinspektor Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank		1 1	
inspektor Vermessungsoberinspektor Vermessungsoberinspektor Wetterdienstoberinspektor Zollgrenzkommissar Mittelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Regierungsoberinspektor Wetwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizoseekapitän Technischer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor Inspektor Kanzelivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor Kartographeninspektor Kriminalinspektor A 9 kw Nautischer Inspektor Technischer Regierungsinspektor Kapitän Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Vermessungsinspektor Wetterdienstinspektor Wetterdienstinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor	bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung		Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Wetterdienstoberinspektor — Regierungsoberinspektor Zollgrenzkommissar — Zolloberinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Regierungsoberinspektor — Werwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizesseekapitän — Technischer Bundesbahnoberinspektor Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver-fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Fechnischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor		_	Technischer Fernmeldeoberinspekto
Zollgrenzkommissar — Zolloberinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Regierungsoberinspektor — Verwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizeseekapitän — Technischer Bundesbahnoberinspektor Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Ummittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kartographeninspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsinspektor Westerdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Bankinspektor	Vermessungsoberinspektor		
Mittelbarer Bundesdienst Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Regierungsoberinspektor — Verwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizeseekapitän — Technischer Bundesbahnoberinspektor Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Regierungsinspektor	Wetterdienstoberinspektor		Regierungsoberinspektor
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Regierungsoberinspektor — Verwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizeseekapitän — Technischer Bundesbahnoberinspektor Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Regierungsinspektor Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank Bankinspektor Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	Zollgrenzkommissar	_	Zolloberinspektor
schen Landesrentenbank Regierungsoberinspektor — Verwaltungsoberinspektor Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizeseekapitän — Technischer Bundesbahnoberinspektor Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Regierungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen — Bankinspektor Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6 Vizeseekapitän — Technischer Bundesbahnoberinspektor Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Wermessungsinspektor — Regierungsinspektor Wesserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank		_	Bankoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Regierungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen — Bankinspektor	Regierungsoberinspektor	_	Verwaltungsoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 c 1 Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor Inspektor Inspektor Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor Kriminalinspektor Nautischer Inspektor Seekapitän Technischer Inspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Telegrapheninspektor Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Fernmeldeinsp	Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		
Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalkommissar A 10 Kriminaloberkommissar Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor Inspektor Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht Kartographeninspektor Kriminalinspektor A 9 kw Nautischer Inspektor Seekapitän Technischer Inspektor Technischer Inspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Telegrapheninspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Regierungsinspektor Techni	Vizeseekapitän		Technischer Bundesbahnoberinspek tor
KriminalkommissarA 10KriminaloberkommissarBesoldungsgruppe A 4 c 2Unmittelbarer BundesdienstFinanzinspektor—RegierungsinspektorInspektor—RegierungsinspektorKanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht—RegierungsinspektorKartographeninspektor—RegierungsinspektorKriminalinspektorA 9 kw—Nautischer Inspektor—Technischer RegierungsinspektorSeekapitän—KapitänTechnischer Inspektor—Technischer RegierungsinspektorTechnischer Telegrapheninspektor—Technischer FernmeldeinspektorTelegrapheninspektor—FernmeldeinspektorVermessungsinspektor—RegierungsinspektorWasserstraßeninspektor—RegierungsinspektorWetterdienstinspektor—RegierungsinspektorMittelbarer Bundesdienst—BankinspektorBankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank—Bankinspektor	Besoldungsgruppe A 4 c 1		
Besoldungsgruppe A 4 c 2 Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	Unmittelbarer Bundesdienst		
Unmittelbarer Bundesdienst Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
Finanzinspektor — Regierungsinspektor Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wermessungsinspektor — Regierungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Besoldungsgruppe A 4 c 2		
Inspektor — Regierungsinspektor Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Unmittelbarer Bundesdienst		
Kanzleivorsteher beim Bundesver- fassungsgericht Kartographeninspektor Kriminalinspektor Nautischer Inspektor Seekapitän Technischer Inspektor Technischer Inspektor Technischer Inspektor Technischer Telegrapheninspektor Telegraphenin	Finanzinspektor	_	Regierungsinspektor
fassungsgericht Kartographeninspektor — Regierungsinspektor Kriminalinspektor — A 9 kw — Nautischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Inspektor		Regierungsinspektor
Kriminalinspektor Nautischer Inspektor Seekapitän Technischer Inspektor Technischer Inspektor Technischer Inspektor Technischer Inspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Telegrapheninspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Fernmeldeinspektor Technischer Regierungsinspektor Technischer Regierung			Regierungsinspektor
Nautischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Kartographeninspektor		Regierungsinspektor
Seekapitän — Kapitän Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Kriminalinspektor	A 9 kw	_
Technischer Inspektor — Technischer Regierungsinspektor Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Nautischer Inspektor		Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor — Technischer Fernmeldeinspektor Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Seekapitän		Kapitän
Telegrapheninspektor — Fernmeldeinspektor Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Technischer Inspektor		Technischer Regierungsinspektor
Vermessungsinspektor — Regierungsvermessungsinspektor Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen — Bankinspektor Landesrentenbank	Technischer Telegrapheninspektor		Technischer Fernmeldeinspektor
Wasserstraßeninspektor — Regierungsinspektor Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank — Bankinspektor	Telegrapheninspektor		Fernmeldeinspektor
Wetterdienstinspektor — Regierungsinspektor Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen — Bankinspektor Landesrentenbank	Vermessungsinspektor		Regierungsvermessungsinspektor
Mittelbarer Bundesdienst Bankinspektor bei der Deutschen — Bankinspektor Landesrentenbank	Wasserstraßeninspektor	_	Regierungsinspektor
Bankinspektor bei der Deutschen — Bankinspektor Landesrentenbank	Wetterdienstinspektor		Regierungsinspektor
Landesrentenbank	Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsinspektor – Verwaltungsinspektor	Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank		Bankinspektor
	Regierungsinspektor		Verwaltungsinspektor

Disharing Paraldynauguran and Amer	Abweichungen von der Regelüberleitung	
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährschiffen		Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochsee- fährschiffen		Technischer Bundesbahninspektor
Besoldungsgruppe A 4 d kw		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostsekretär		Postobersekretär
Obertelegraphensekretär		Fernmeldeobersekretär
Besoldungsgruppe A 4 e		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Ministerialregistrator		Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	_	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor		Regierungshauptsekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	_
Hauptverwaltungsregistrator		Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 8 kw	-
Technischer Bundesbahnbetriebs- inspektor	A 8 kw	_
Besoldungsgruppe A 5 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Litograph	A7 kw	
Oberwerkmeister im Kraftwagen- dienst bei der Deutschen Bundes- post	_	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinen- dienst bei der Deutschen Bundes- post	_	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister		Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär		Oberwerkmeister
Besoldungsgruppe A 5 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzobersekretär	-	Regierungsobersekretär

Dishamina Daraldungsamman und Amer-	Abweichungen von der Regelüberleitung	
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Hafenmeister	_	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundes- schuldenverwaltung	_	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundes- gesundheitsamt		Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt		Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär		Kriminalmeister
Maschinenbetriebsleiter		Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	_	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezoll- kreuzern		Zollobermaschinenmeister
Obereichmeister		Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär		Postobersekretär
Oberpostverwalter		Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	_
Obersekretär	_	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister		Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär		Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär		Zollobersekretär
Schiffskapitän		Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär		Technischer Regierungsobersekrei
Vermessungsobersekretär		Regierungsvermessungsobersekret
Wetterdienstobersekretär		Regierungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsobersekretär		Verwaltungsobersekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8		
Obenfernmeldewerkmeister	_	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	_	Oberwerkmeister
Oberwagenwerkmeister	_	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	_	Technischer Bundesbahn- obersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abweichungen von der Regelüberleitung		
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	
Schiffsobermaschinist	-	Technischer Bundesbahn- obersekretär	
Besoldungsgruppe A 6			
Unmittelbarer Bundesdienst			
Baggermeister	· ·	Werkmeister	
Hafenmeister		Regierungssekretär	
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	·	Technischer Postsekretär	
Oberwerkmeister		Werkmeister	
Oberzollmaschinist		Zollmaschinenmeister	
Oberzollschiffer		Zollschiffsführer	
Schiffskapitän		Schiffsführer	
Schiffsobermaschinist		Maschinenmeister	
Seeoberschleusenmeister		Oberschleusenmeister	
Telegraphenbauführer		Technischer Fernmeldesekretär	
Telegraphenwerkmeister		Technischer Fernmeldesekretär	
Werkmeister im Kraftwagendienst	<u> </u>	Technischer Postsekretär	
Zweiter Seemaschinist		Maschinenmeister	
Zweiter Seesteuermann		Schiffsführer	
Besoldungsgruppe A 7 a			
Unmittelbarer Bundesdienst			
Betriebsmeister bei der Bundes- wasserstraßenverwaltung	_	Regierungssekretär	
Finanzsekretär	_	Regierungssekretär	
Kanzleivorsteher		Regierungssekretär	
Kriminalsekretär		Kriminalhauptwachtmeister	
Nautischer Sekretär		Technischer Regierungssekretär	
Oberforstwart		Revierforstwart	
Präparator	A 6 kw	_	
Schiffahrtsmeister		Regierungssekretär	
Schiffskapitän		Schiffsführer	
Schleppbetriebsleiter		Regierungssekretär	
Schleusenvorsteher		Oberschleusenmeister	
Sekretär	2	Regierungssekretär	
Strommeister		Regierungssekretär	
Technischer Sekretär		Technischer Regierungssekretär	
Telegraphensekretär	-	Fernmeldesekretär	

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abweichungen von der Regelüberleitung		
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnun	
Vermessungssekretär	_	Regierungsvermessungsekretär	
Wetterdienstsekretär		Regierungssekretär	
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7		
Oberbootsmann	A 7	_	
Oberfeldwebel	A 7	_	
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9			
Fernmeldewerkmeister		Werkmeister	
Oberlademeister	_	Betriebsobermeister	
Oberlagermeister	_	Betriebsobermeister	
Oberleitungsmeister	_	Leitungsobermeister	
Oberrangiermeister		Betriebsobermeister	
Oberrottenmeister		Betriebsobermeister	
Oberstellwerksmeister	_	Betriebsobermeister	
Obersteuermann		Technischer Bundesbahnsekretär	
Schiffsmaschinist	_	Technischer Bundesbahnsekretär	
Signalwerkmeister		Werkmeister	
Wagenwerkmeister	_	Werkmeister	
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10			
Steuermann		Technischer Bundesbahnassistent	
Besoldungsgruppe A 7 b			
Unmittelbarer Bundesdienst			
Verwaltungsassistent in den Ministerien	_	Regierungsassistent (beim Bundes- ministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Postassistent)	
Besoldungsgruppe A 8 a			
Unmittelbarer Bundesdienst			
Assistent		Regierungsassistent	
Finanzassistent	_	Regierungsassistent	
Maschinenmeister	_	Maschinenführer	
Nautischer Assistent		Technischer Regierungsassistent	
Oberbauaufs eh er	_	Werkführer	
Präparator	A 5 kw		
Schiffsführer		Schiffsassistent	
Schiffsmaschinist	_	Maschinenführer	
Technischer Assistent	_	Technischer Regierungsassistent	

	Abweid	hungen von der Regelüberleitung
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- grup pe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Telegraphenassistent	-	Fernmeldeassistent
Telegraphenwerkführer	_	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent		Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	_	Regierungsassist e nt
Werkführer – bei der Deutschen Bundespost –		Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent		Regierungsassistent
Zollmaschinist		Zollmaschinenführer
Zollschiffer		Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundes- grenzschutz	A 6	_
Bootsmann	A 6	
Fähnrich	A 6	-
Fähnrich zur See	A 6	_
Feldwebel	A 6	
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11		
Fernmeldewerkführer		Werkführer
Oberkraftwagenführer		Obertriebwagenführer
Oberlokomotivheizer		Obertriebwagenführer
Reserveschiffsmaschinist		Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer		Obertriebwagenführer
Signalwerkführer	_	Werkführer
Wagenmeister	_	Werkführer
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12		
Lademeister		Betriebsmeister
Lagermeister		Betriebsmeister
Rangiermeister	_	Betriebsmeister
Rottenmeister	_	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	_	Betriebsmeister
Besoldungsgruppe A 9 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Fernsprechgehilfe		Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	_
Kanzleiassistent - beim Deutschen Bundestag -	_	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	_
	97	

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abweichungen von der Regelüberleitung	
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnun
Maschinenmeister	_	Maschinenoberwärter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner
Postkraftwagenführer	A 3 kw	_
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasser- straßenverwaltung	_	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	_	Betriebsoberaufseher
Werkführer		Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	_
Maat	A 5	_
Seekadett	A 5	_
Unteroffizier	A 5	
Mittelbarer Bundesdienst		
Kanzleiassistent	A 3 kw	_
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	_	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	_
Besoldungsgruppe A 9 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberwachtmeister im Bundesgrenz- schutz	A 5 kw	_
Besoldungsgruppe A 10 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	<u>-</u>	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshaupt- kasse	_	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof		Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe - beim Bundesrat -	_	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Deutschen Bun- destag		Oberamtsgehilfe

Richariga Recoldungscommo und Ames	Abweichungen von der Regelüberleitung	
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bauaufseher	_	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	_	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent – Wasserstraßenverwaltung –		Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	_	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanz- hof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichts- hof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfas- sungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	_
Lagermeister		Betriebsaufseher
Maschinist		Maschinenwärter
Maschinist - bei der Deutschen Bundespost -	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	_	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner
Schiffsführer	A 2 kw	
Schiffsheizer	_	Maschinenwärter
Schiffsheizer - Wasserzolldienst -	_	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeits- gericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdiszipli- narhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichts- hof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozial- gericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfas- sungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe

	Abweichungen von der Regelüberleitung	
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Wachtmeister beim Bundesverwal- tungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebsassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	_
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe – bei der Bundesversicherungsan- stalt für Angestellte –		Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14		
Amtsgehilfe in der Hauptverwal- tung der Deutschen Bundesbahn		Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	- .
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberwerkmann	A 2 kw	-
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15		
Bahnhofsschaffner		Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner		Betriebsaufseher
Lageraufseher	_	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	-
Matrose	, 	Bundesbahnschaffner
Oberschrankenwärter		Oberbahnwärter
Rangieraufseher	; 	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	·	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	
Zugschaffner	_	Bundesbahnschaffner

	Abweichungen von der Regelüberleitung	
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 10 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botenmeister		Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister		Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	_
Leuchtfeueroberwärter		Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	
Pförtner	-	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	_
Schleusenoberwärter	A 1 kw	_
Signaloberwärter	and the same of th	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	
Zollwachtmeister	A 2	
Obergefreiter	A 3	
Mittelbarer Bundesdienst		
Hausmeister		Amtsgehilfe
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16		
Oberbahnwart	A 1 kw	_
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17		
Schrankenwärter	_	Bahnwärter
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a		
Bahnhelfer	A 1 kw	_
Besoldungsgruppe A 10 c		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	
Besoldungsgruppe A 11		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Gefreiter	A 2	
Besoldungsgruppe A 12		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz		Grenzjäger
C. C. Sympol Am & decidory Constitute		70
	101	

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abweichungen von der Regelüberleitung	
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Grenzoberjäger im Bundesgrenz- schutz	A 2 kw	
Besoldungsgruppe B 4		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	В 9	
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn		Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Besoldungsgruppe 5 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundes- gerichtshof
Besoldungsgruppe B 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physi- kalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patent- amtes	B 7	_
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bun- despost	_	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundes- amtes	B 7	_
Senatspräsident beim Bundesarbeits- gericht	B 7	_
Senatpräsident beim Bundes- disziplinarhof	В 7	_
Senatspräsident beim Bundes- finanzhof	В 7	_
Senatspräsident beim Bundesgerichts- hof	В 7	_
Senatspräsident beim Bundessozial- gericht	В 7	_
Senatspräsident beim Bundesverwal- tungsgericht	B 7	_
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	В 7	Vizepräsident des Bundesfinanz- hofes
Vizepräsident des Bundessozial- gerichtes	В 7	
	4.00	

Bisherige Besoldungsgruppe und Amts-	Abweichungen von der Regelüberleitung		
bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	
Mittelbarer Bundesdienst			
Präsident der Bundesversicherungs- anstalt für Angestellte	_	Präsident der Bundesversicherungs- anstalt für Angestellte (als Vorsit- zer der Geschäftsführung)	
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	_	Präsident eines Landesarbeitsamtes	
Besoldungsgruppe B 7 a			
Unmittelbarer Bundesdienst			
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof		Bundesdisziplinaranwalt	
Bundesrichter bei dem Bundes- disziplinarhof	_	Bundesrichter beim Bundesdiszipli- narhof	
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	В 6	Präsident und Professor der Bundes- anstalt für Materialprüfung	
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	_	
Mittelbarer Bundesdienst			
Direktor bei der Bundesversiche- rungsanstalt für Angestellte	·	Direktor bei der Bundesversiche- rungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)	
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	_	Präsident eines Landesarbeitsamtes	
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank		Direktor der Deutschen Landes- rentenbank	
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a			
Hauptverwaltungsdirigent	_	Ministerialdirigent	
Besoldungsgruppe B 7 b			
Mittelbarer Bundesdienst			
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen- Nassau oder Schleswig-Holstein		Präsident eines Landesarbeitsamtes	
Besoldungsgruppe B 8			
Unmittelbarer Bundesdienst			
Direktor der Bundesdruckerei	******	Präsident der Bundesdruckerei	
Präsident der Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion Hannover, Münster oder Mainz		Präsident einer Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion	

	Abwe	Abweichungen von der Regelüberleitung
Bisherige Besoldungsgruppe und Amts- bezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Präsident des Posttechnischen Zen- tralamtes der Deutschen Bundes- post	В 5	Präsident des Posttechnischen Zen- tralamtes
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz		Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 9		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	В 3	-
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenz- schutz

Anlage V

Überleitungsgrundgehälter (§ 33 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 010	2 98
1 520	233	2 020	2 99
1 536	236	2 030	301
1 560	239	2 050	303
1 600	244	2 060	305
1 620	247	2 070	306
1 638	250	2 080	307
1 650	251	2 090	309
1 690	257	2 100	309
1 700	258	2 110	309
1 710	260	2 120	309
1 740	264	2 140	312
1 750	265	2 150	313
1 780	269	2 160	314
1 790	271	2 170	316
1 800	272	2 180	317
1 824	275	2 190	319
1 840	277	2 200	320
1 850	279	2 210	321
1 870	279	2 220	323
1 880	280	2 230	324
1 890	281	2 240	325
1 900	283	2 260	328
1 930	287	2 270	330
1 940	288	2 280	330
1 960	291	2 290	330
1 970	292	2 300	331
1 980	294	2 320	333
1 990	295	2 350	338
2 000	296	2 360	339

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1	2	1	2
2 370	340	3 600	495
2 380	342	3 700	509
2 390	343	3 750	516
2 400	344	3 800	523
2 410	346	3 900	537
2 440	350	3 950	544
2 450	351	4 000	550
2 460	351	4 050	557
2 470	351	4 100	564
2 480	352	4 150	571
2 500	355	4 200	578
2 520	358	4 300	592
2 530	359	4 320	594
2 540	361	4 400	605
2 550	362	4 450	612
2 590	363	4 500	619
2 600	364	4 560	627
2 620	367	4 600	633
2 640	369	4 650	640
2 650	371	4 700	647
2 660	372	4 800	660
2 680	375	4 900	674
2 700	378	4 950	681
2 720	380	5 000	688
2 750	385	5 100	702
2 770	385	5 150	709
2 800	385	5 200	715
2 850	392	5 300	729
2 900	399	5 350	736
2 950	406	5 400	743
2 970	409	5 500	757
3 000	413	5 600	770
3 050	420	5 700	784
3 100	427	5 800	798
3 135	432	5 900	812
3 200	440	6 000	825
3 240	446	6 200	853
3 250	447	6 400	880
3 300	454	6 600	908
3 350	461	6 700	922
3 400	468	6 800	935
3 420	471	7 000	963
3 450	475	7 100	977
3 500	482	7 200	990
3 550	489	7 400	1 018

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1	2	1	2
7 500	1 032	10 000	1 375
7 600	1 045	10 500	1 444
7 700	1 059	10 600	1 458
7 800	1 073	11 600	1 595
7 900	1 087	12 600	1 733
8 000	1 100	13 000	1 788
8 100	1 114	14 000	1 925
8 200	1 128	15 000	2 063
8 400	1 155	16 000	2 200
8 500	1 169	17 000	2 338
8 600	1 183	18 000	2 475
8 800	1 210	19 000	2 613
8 900	1 223	22 000	3 025
9 100	1 252	24 000	3 300
9 200	1 265	26 500	3 644
9 300	1 279		
9 400	1 293		
9 500	1 307		
9 700	1 334		
9 900	1 362		